STADT LAMPERTHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am Donnerstag, dem 25.11.2021,

in der "Hans-Pfeiffer-Halle", Weidweg, in 68623 Lampertheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr Sitzungsende: 20:00 Uhr

Außer den persönlichen Einladungen an die Mitglieder des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses, der Stadtverordnetenversammlung sowie an die Mitglieder des Magistrats wurde die Einladung gem. der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim veröffentlicht.

Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss:

Strubel, Lara (SPD) - Vorsitzende

Dr. Diehlmann, Gernot (FDP) - Stellv. für M. Krämer-Gerlich

Hofmann, Margareta (CDU)

Horstfeld, Karl-Heinz (CDU) - Stellv. für M. Knecht

Kronauer, Bärbel (SPD) – Stellv. für S. Kern

Lenhardt, Robert (SPD)

Menger, Marilyn – (Grüne) – Stellv. I. Henkelmann

Mietzker-Becker, Mirja (Grüne)

Rank, Alexander (CDU)

Siegler, Noah (SPD)

Stöwesand, Edwin (CDU) - Stellv. für J. Hinz

Magistrat:

Schmidt, Marius - Erster Stadtrat

Verwaltung:

Dexler, Andreas – StSt Soziales Gross, Beate – Schriftführung Hecher, Rolf – FB 40 Scholz, Manfred – FB 40 Steinert, Meike - FB 50

Entschuldigt fehlen die Ausschussmitglieder Iris Henkelmann, Julia Hinz, Saskia Kern, Marco Werner Knecht und Melanie Krämer-Gerlich sowie Bürgermeister Störmer.

Die Ausschussvorsitzende, Stadtv. Lara Strubel eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Darüber hinaus bittet sie alle Sitzungsteilnehmer im Hinblick auf die derzeitige Coronasituation ihre Maske während der Sitzung zu tragen.

Der Ausschussvorsitzende, Stadtv. Robert Lenhardt eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnung:

1.	"Vorstellung der Partnerschaft für Demokratie Lampertneim"	
2.	Kinderrechtesatzung und Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune"	(2021/371)
3.	Richtlinien der Kindertagesstättenbeiräte	(2021/376)
4.	Änderung der Richtlinie des Stadtelternbeirats	(2021/309)
5.	Mitteilungen und Anfragen	
5.1	Jahresbericht 2020 der Suchtberatung Prisma - AWO Bergstraße	(2021/379)
5.2	Etablierung einer offenen Hebammensprechstunde	(2021/386)
5.3	Corona - Sachstand	
5.4	Corona - Kindertagesstätten	
5.5	Zuweisung von Flüchtlingen	
5.6	Förderantrag	
5.7	Armuts- und Sozialkonferenz	
5.8	Handbuch Bürgerbeteiligung	
5.9	Familientag	

1. "Vorstellung der Partnerschaft für Demokratie Lampertheim"

Erster Stadtrat Schmidt verweist zunächst auf den Beschluss vom 26.06.2019, mit dem sich die STVV einstimmig dafür ausgesprochen hat, die Bildung eines Bündnisses für Demokratie zwischen Parteien, Religionsgemeinschaften, Kirchen, Gewerkschaften, Vereinen und weiteren Verbänden zu unterstützen. Anschließend informiert er anhand einer Präsentation über das Projekt "Partnerschaft für Demokratie Lampertheim". In diesem Rahmen berichtet er über die einzelnen Förderungen, die organisatorische Umsetzung sowie die daraus entstehenden Synergien und erläutert die einzelnen Vorhaben. Letztendlich informiert er über die zeitliche Schiene, wonach im 1. Quartal 2022 die Vorbereitungen getroffen werden und die Personalstelle, die beim Diakonischen Werk angesiedelt ist, besetzt wird und im 2. Quartal mit der Umsetzung der Ziele begonnen wird. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Anschließend dankt **Stadtv. Mietzker-Becker** für die umfangreichen Informationen und fragt an, ob es auch Ideen gibt, wie Kinder unter 6 Jahren in das Programm einbezogen werden können. Daraufhin führt **Erster Stadtrat Schmidt** aus, dass die Kitas bereits dafür sensibilisiert wurden, die Kinder für das Thema "Partizipation, Wirksamkeit und Selbstbehauptung" zu stärken und berichtet, dass in der Kita Rosengarten diese Thematik bereits als Schwerpunkt gesetzt wurde. Dabei sei es dann auch möglich, für Kitas entsprechende Fördermittel zu generieren.

Stadtv. Lenhardt dankt für den ausführlichen Vortrag und die positive Werbung um die Fördergelder. Darüber hinaus erachtet er es für wichtig, frühzeitig den Focus auf politische Bildung und Demogratieprozesse zu lenken und bereits in den Kitas und Schulen ein Demokratieverständnis zu vermitteln.

2. Kinderrechtesatzung und Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune"

(2021/371)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die thematische Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" gemäß der beigefügten Vorlagen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Beschlussvorlage des FB 40 ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Erster Stadtrat Schmidt erläutert die Ziele der Satzung, mit der die Kinderrechte stärker berücksichtigt und gesichert werden sollen und führt aus, dass der Jugendbeirat während des gesamten Prozesses beteiligt war.

Eine inhaltliche Diskussion zu dem Satzungsentwurf erfolgt nicht mehr. Die **Stadtv. Lenhardt** und **Hofmann** erkennen in der Satzung ein wichtiges Element zur Sicherung der Kinderrechte und **Stadtv. Rank** lobt die bisherige Umsetzung. Dabei verweist er auf die Webseite der Stadt Lampertheim, auf der bereits ein Reiter platziert ist, der die Aktion bewerben soll und nun mit Inhalten gefüllt werden könnte.

3. Richtlinien der Kindertagesstättenbeiräte

(2021/376)

Beschluss:

Die städtischen Gremien beschließen die beigefügten Richtlinien der Kindertagesstätten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Beschlussvorlage des FB 50 ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Erster Stadtrat Schmidt erläutert, dass sowohl die Richtlinien der Kindertagesstättenbeiräte als auch die Änderung der Richtlinie des Stadtelternbeirates (TOP 4) im Stadtelternbeirat beraten und dabei kleine moderate Änderungen vorgeschlagen wurden.

In der Aussprache schlägt **Stadtv. Rank** für die Fraktionen CDU und Grüne vor, die Gültigkeitsdauer der Richtlinien der Kindertagesstättenbeiräte und des Stadtelternbeirates, die aktuell bis 31.12.2027 vorgesehen ist, jeweils auf <u>drei Jahre</u> herunter zu setzen. Mit diesem Vorschlag erklärt sich der **Erste Stadtrat** einverstanden.

Stadtv. Mietzker-Becker schlägt vor, § 10 Abs. 4 der Richtlinie Stadtelternbeirat dahingehend zu ändern, dass in dem AK bis zu 2 Fraktionsmitglieder vertreten sein können. Sie begründet dies damit, dass in der Regel jeweils ein Mitglied aus dem SOBIKA an den Sitzungen vertreten sein wird und erachtet es als sinnvoll, wenn z.B. bei Themen, wie dem Kindergartenbau auch ein Fraktionsvertreter aus dem SEBA an der Arbeitskreissitzung teilnehmen könnte.

In der Diskussion gibt **Stadtv. Lenhardt** zu bedenken, dass bei einer Vergrößerung des Arbeitskreises die Effizienz der Arbeitsweise leiden könnte. Gleichwohl kann er sich auch mit dem Vorschlag einverstanden erklären.

Erster Stadtrat Schmidt schlägt daraufhin vor, bei Beratungen baurechtlicher Fragen, punktuell jeweils ein Fraktionsmitglied aus dem SEBA in die AK-Sitzung mit einzuladen. Mit dieser Vorgehensweise stünden die Fraktionen auch nicht vor dem Problem, den Arbeitskreis dauerhaft mit einem weiteren Mitglied zu besetzen. Stadtv. Mietzker-Becker denkt, dass z.B. der Bau eines Kindergartens aus finanzieller Sicht auch für die Mitglieder des HUFA interessant sein könnte. Darüber hinaus berichtet sie, dass der AK künftig viermal im Jahr tagen soll und fragt an, ob dies in der Richtlinie verankert werden kann. Erster Stadtrat Schmidt hält dies nicht erforderlich und sichert zu, dass die Verwaltung darauf achten wird.

Da die diskutierten Änderungsvorschläge dem unter TOP 4 platzierten Punkt "Richtlinie Stadtelternbeirat" zuzuordnen sind und es zu TOP 3 "Richtlinien Kindertagesstättenbeiräte" keine Änderungen gibt, stellt die **Vorsitzende** den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

4. Änderung der Richtlinie des Stadtelternbeirats

(2021/309)

Beschluss:

Die Gremien beschließen die beigefügte "Richtlinien zur Bildung eines Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Lampertheim" unter der Vorgabe, dass in § 10 die Zahl der Fraktionsvertreter von 1 auf 2 geändert wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Beschlussvorlage des FB 50 wurde mit der Einladung an die Ausschussmitglieder versandt.

Die Diskussion erfolgte im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 3 (Richtlinie der Kindertagesstätten-Beiräte) und ist unter diesem Punkt dokumentiert.

Die Vorsitzende Stadtv. Strubel verweist auf die Diskussion, § 10 der Richtlinie dahingehend zu ändern, dass bis zu zwei Fraktionsvertreter an einer Sitzung des AK Kinderbetreuung teilnehmen können. Zu dieser Änderung signalisiert Stadtv. Dr. Diehlmann sein Einverständnis. Gleichwohl spricht er sich dafür aus, dass das Stimmrecht nur von einem Fraktionsmitglied ausgeübt werden dürfe. Erster Stadtrat Schmidt erklärt sich mit der Änderung auf zwei Fraktionsvertreter einverstanden. Ferner weist er darauf hin, dass die Abstimmung in den städt. Gremien erfolgt und der Arbeitskreis lediglich vorberatend tätig ist, so dass die Aufnahme einer Abstimmungsregel nicht erforderlich sei.

Auf Anfrage des **Stadtv. Lenhardt** fasst die **Vorsitzende Stadtv. Strubel** zusammen, dass § 10 des Richtlinienentwurfes dahingehend geändert werden soll, dass je <u>zwei</u> Vertreter der in der STVV vertretenen Fraktionen in dem AK tätig sein können und stellt den Beschlussvorschlag zusammen mit dieser Änderung zur Abstimmung.

5. Mitteilungen und Anfragen

5.1 Jahresbericht 2020 der Suchtberatung Prisma - AWO Bergstraße (2021/379)

Die Mitteilungsvorlage der StSt Soziales ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen. Eine Aussprache findet nicht statt.

5.2 Etablierung einer offenen Hebammensprechstunde

(2021/386)

Die Mitteilungsvorlage der StSt Soziales ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Stadtv. Mietzker-Becker zeigt sich erfreut über die Maßnahme und wünscht sich weitere Maßnahmen (Stichwort: 1:1-Versorgung), wie evtl. die Förderung der Ausbildung von Hebammen. Daher bittet sie die Verwaltung die weiteren Entwicklungen im Blick zu behalten und Förderungen zur Ansiedlung von Hebammen in Lampertheim zu forcieren. Auch **Stadtv. Lenhardt** bedankt sich für das Engagement bei den Hebammen und dem Familienzentrum.

Abschließend berichtet **Erster Stadtrat Schmidt**, dass der Kreis Bergstraße bereits ein Programm zur Förderung von Hebammen aufgelegt hat.

5.3 Corona - Sachstand

Erster Stadtrat Schmidt teilt mit, dass aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage sämtliche Veranstaltungen im Rahmen von "Cultur Communal" abgesagt wurden. Darüber hinaus sei auch die Durchführung eines Weihnachtsmarktes sowie die Veranstaltungen in der Seniorenbegegnungsstätte abgesagt.

5.4 Corona - Kindertagesstätten

Erster Stadtrat Schmidt berichtet, dass sich die Verwaltung an den Hess. Städtetag gewandt hat, um Informationen dahingehend zu erhalten, wie man das Infektionsgeschehen in den Kindertagesstätten in den Griff bekommen könnte. Er führt aus, dass man sich derzeit in Lampertheim in einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen befindet und erläutert dies näher. Dabei müsse einerseits eine Ausweitung des Virus vermieden werden und andererseits sei der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz zu erfüllen. Hierzu seien Vorschläge gemacht worden, wie die Testpflicht für Kinder (Stichwort: Lolli-Test) sowie eine möglichst wohnortnahe Booster-Impfung für die Fachkräfte. Zu den Fragestellungen fehle es an einer rechtlichen Grundlage, die vom Land Hessen kommen muss. Darüber hinaus mache man sich Gedanken darüber, welche Folgen durch die Corona-Pandemie bei den Kindern hervorgerufen werden und mit welche mittelfristigen Konsequenzen daraus gezogen werden müssen. In diesem Zusammenhang habe man sich bei der Stiftung "Achtung! Kinderseele" um eine fachpsychologische Beratung unsere Kindertagesstätten beworben.

Darüber hinaus verweist der Erste Stadtrat auf die in der letzten Sitzung der STVV beschlossene Kindertagesstättensatzung und teilt mit, dass die

Ausführungsbestimmungen – inklusive den Vorschlägen aus dem AK Kinderbetreuung - dem Magistrat in seiner Sitzung am 29.11.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen.

Stadtv. Mietzker-Becher nimmt Bezug auf den Einsatz von Lolli-Tests und führt aus, dass der Kreis Bergstraße die Kosten dafür zur Hälfte finanziell fördert. Dabei fragt sie an, ob dieser Test in Lampertheim freiwillig oder verpflichtend eingesetzt werden soll. **Erster Stadtrat Schmidt** teilt daraufhin mit, dass bereits ein Vorrat an Selbsttests vorhanden ist und diese auf freiwilliger Basis im Bedarfsfall ausgegeben werden. PCR-Lollipooltests werden im konkreten Coronafall durch das Gesundheitsamt angeboten. Flächendeckende Lolli-Selbsttests werden derzeit nicht eingesetzt. Darüber hinaus werde für die Impfung geworben.

Auf Anfrage der **Stadtv. Mietzker-Becker** wird <u>nachrichtlich</u> mitgeteilt, dass sich die Kosten für die Lolli-Tests bei Abnahme von 15.000 Stk. auf 47.250€ (brutto) belaufen, abzgl. der Landesförderung von 50%. Bei 2 Tests pro Kind und Woche würde die Menge für 5 Wochen genügen. Die Verwaltung würde eine flächendeckende Testpflicht mit Lollitests befürworten, sofern die Rechtsgrundlage geschaffen würde.

5.5 Zuweisung von Flüchtlingen

Erster Stadtrat Schmidt teilt mit, dass die Zahl der Flüchtlingszuweisungen im Kreis Bergstraße ansteigen und in der Chemiestraße noch Kapazitäten vorhanden sind. In der Verwaltung sei zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe zwischen Bauamt, Immobilienmanagement und StSt Soziales eingesetzt worden, um einen etwaig über die vorhandenen Aufnahmekapazitäten bestehenden Bedarf abbilden zu können. Dabei setzt er auf das gemeinsame Zusammenwirken aller politischen Fraktionen, um diese Aufgabe zu lösen.

Stadtv. Stöwesand fragt in diesem Zusammenhang an, viele Flüchtlinge aktuell in Lampertheim untergebracht sind.

Im Rahmen einer <u>Protokollnotiz</u> wird folgendes mitgeteilt:

In den GU in Lampertheim wohnen

- 27 Einzelpersonen
- 3 BG mit zwei Personen
- 1 BG mit vier Personen.

die einen Aufenthaltstitel haben und aus der GU ausziehen muss/müssen.

Derzeit leben 296 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften in Lampertheim und den Stadtteilen.

5.6 Förderantrag

Erster Stadtrat Schmidt, berichtet, dass die Förderanträge aus den Programmen "Gemeinwesenarbeit" und "Wegweisende Integrationsprojekte" (WIR) zwischenzeitlich gestellt sind und voraussichtlich zum 01.04.2022 starten sollen und damit das soziale Netz in Lampertheim ergänzt wird.

5.7 Armuts- und Sozialkonferenz

Die **Vorsitzende Stadtv. Strubel** teilt mit, dass im nächsten Frühjahr die Durchführung einer Armuts- und Sozialkonferenz zu den Themen "Gemeinwesenarbeit" und "Vielfaltstrategie" geplant ist

5.8 Handbuch Bürgerbeteiligung

Auf entsprechende Anfrage des **Stadtv. Rank** stellt **Erster Stadtrat Schmidt** das Handbuch "Bürgerbeteiligung" bis zur nächsten STVV in Aussicht.

5.9 Familientag

Auf entsprechende Anfrage des Stadtv. Lenhardt berichtet **Erster Stadtrat Schmidt**, dass die Verwaltung bezüglich der Ausrichtung des Familientages regelmäßig mit der Karl-Kübel-Stiftung im Austausch steht und führt dies näher aus (Stichwort: HH-Beschluss Land Hessen). Dabei berichtet er, dass Frau Köbe von der Karl-Kübel-Stiftung bereits für die nächste Sitzung des SOBIKA eingeladen wurde.

Lampertheim, den 14.12.2021-Gr

Der Vorsitzende: Die Schriftführerin:

Lara Strubel Beate Gross

Stadtverordnete

"Partnerschaft für Demokratie Lampertheim"



EIN PROJEKT GEFÖRDERT AUS MITTELN DES BMSFSJ

Inhaltsverzeichnis

Förderprogramm

Organisatorische Implementierung

Synergien

Inhalte

Fragen/Anregungen

Förderprogramm

- Mittel aus "Demokratie leben"
- Eigenanteil der Stadt 1900 Euro p.a.
- Bundesmittel 125.000 Euro p.a.
- Landesmittel (in Beantragung) 12.000 Euro p.a.

Förderprogramm II

- Freier Träger als Partner vonnöten
- Dieser schafft vom Bund finanzierte halbe "Koordinierungs- und Fachstelle"
- Unser Partner: Diakonisches Werk
- Sachmittel für:
- Aktionsfonds (Projekte) -56.900 Euro
- Jugendfonds (Jugendbeirat) 10.000 Euro
- Öffentlichkeitsarbeit 5000 Euro

Organisatorische Implementierung

- Steuerungsgruppe (Verwaltung + Koordinierungs- und Fachstelle + Gemeinwesenarbeiter*in)
- Begleitausschuss aus der Zivilgesellschaft (Bündnis für Demokratie)
- 2 x jährlich "Demokratiekonferenz"
- Regelmäßige Berichte über Arbeit im SoBiKa
- Prinzip: Steuerungsgruppe setzt Ziele; Begleitausschuss genehmigt, ändert oder lehnt ab; Fachstelle setzt um

Synergien

- WIR-Programm des Landes (Integrationsaspekte)- "Vielfaltsstrategie"
- Förderprogramm "Gemeinwesenarbeit"
- Netzwerk Engagierte Stadt

Inhalte

Vorhabenliste für 2022 (beim Fördermittelgeber eingereicht)

- 8er-Rat
- Bürger*Innen-Rat
- "Pizza und Politik"
- Kinder- und Jugendakademie bzw. politisches Zertifikat der VHS
- Teilnahme an der interkulturellen Woche
- Einführung des Lehrheftes "VerstehMal: Das Rathaus" an 3. Klassen in der Grundschule
- Teilnahme an den Wochen gegen Antisemitismus
- Unterstützung von Vereinen, Kirchen und weiteren Gruppierungen bei Aktionen mit Demokratiebezug
- Organisation der räumlichen Unterbringung bzw. der PR-Arbeit digital und analog

Fragen/Anregungen

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/371

Produkt:	06.02.01
Federführung:	FB 40 Bildung, Kultur und Ehrenamt
Bearbeiter/in:	Manfred Scholz
Datum:	28.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	08.11.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturaus- schuss	25.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Kinderrechtesatzung und Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die thematische Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" gemäß der beigefügten Vorlagen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in der 17. Sitzung am 26. Oktober 2018 die Teilnahme am Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune", einer gemeinsamen Initiative von UNICEF und dem deutschen Kinderhilfswerk. Ziel ist es, Lampertheim kindgerechter zu gestalten und die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention weiter in den Vordergrund zu stellen. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Lampertheim und dem Verein "Kinderfreundliche Kommune e.V." wurde am 23. Mai 2019 unterzeichnet.

Kinderfreundliche Kommune e.V. zeichnet Städte und Gemeinden aus, die für die lokale Umsetzung der Kinderrechte – unter Beteiligung der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen – verbindliche Ziele in einem Aktionsplan entwickeln. Der Aktionsplan und damit die Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in der 30. Sitzung am 11. Dezember 2020 beschlossen. Daraufhin wurde der Stadt Lampertheim am 08. Februar 2021 das Siegel "Kinderfreundliche Kommune" verliehen.

Die Maßnahme 5.2.1.1 "Strategische Sicherung der Kinderrechte" des Aktionsplans sieht eine stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte vor. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Stadtverordnetenversammlung in einem Beschluss festlegen, dass die Kinderrechtskonvention als Grundlage des politischen Handelns anzuerkennen ist. Es soll geprüft werden, ob dieser Beschluss im Ortsrecht aufgenommen wird. Außerdem soll das Leitbild der Stadt Lampertheim um einen Textteil ergänzt werden, der Bezug auf die Berücksichtigung der UN Kinderrechtskonventionen nimmt.

Im Mai/Juni 2021 wurde durch den städtischen Justiziar Herr Wolfgang Scherer ein Satzungsentwurf (Kinderrechtesatzung) erarbeitet, welcher den Schwerpunkten des Aktionsplans (Kindeswohl, Rahmenbedingungen, Beteiligung und Information) und somit der Kinderrechtskonvention Rechnung trägt.

Vorlage: 2021/371 Seite - 2 -

Am 19. Juli 2021 fand mit dem Jugendbeirat ein Workshop zum Thema Leitbild statt. In dem Workshop wurde zunächst das bestehende Leitbild diskutiert um danach einen entsprechenden Textteil zu erarbeiten. Mit Hilfe dieses Textteils soll das bestehende Leitbild ergänzt werden, um einen Bezug auf die Berücksichtigung der UN Kinderrechtskonventionen zu nehmen.

In der 8. Sitzung des Jugendbeirats am 01. September 2021 wurden dem Jugendbeirat nochmals die Ergebnisse vorgestellt. Der Jugendbeirat stimmt nach Beratung einstimmig der Kinderrechtesatzung sowie einstimmig der Ergänzung des Leitbilds zu. Der Jugendbeirat bittet gemäß den Vorgaben des Aktionsplans um die Einbringung der Vorlagen in die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vorlagen der Kinderrechtesatzung und der Erweiterung des Leitbilds sind den Anlagen zu entnehmen.

gesehen:

Scholz Störmer Schmidt Hecher FDL 40-3 Bürgermeister Erster Stadtrat FBL 40

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.		Buchungsstelle	
		bereitgestellte Mittel	EUR
		noch verfügbare Mittel	EUR
2.		Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
		Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mittelde-	
	()	ckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von	EUR
		bei der Buchungsstelle	
	()	erfolgen. Die Mitteldeckung muss in Höhe von	EUR
	()	durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-	LOIX
		schlag erfolgen	
3.		Investitionsmaßnahmen	
	()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des	
		Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der	
	()	Gesamtkosten erkennbar.	
	()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden.	
		Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um	EUR
		erhöhen.	
4.		Folgekosten	
	()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden	
		Haushaltsjahren	
	()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts-	
		jahren, bestehend aus	EUD
		Personalaufwendungen	EUR
		Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR EUR
		Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR
5.	()	Keine finanziellen Auswirkungen	LUK
J.	()	Neine inianzienen Auswirkungen	

Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechtesatzung)

Aufgrund der §§ 4c, 5, 7, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 10.12.2021 folgende Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen beschlossen:

§ 1 (Zweck der Satzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat am 11.12.2020 einen Aktionsplan "Kinderfreundliche Kommune" verbindlich beschlossen.

Am 08.02.2021 wurde ihr das Siegel "Kinderfreundliche Kommune" verliehen.

Durch diese Satzung werden zentrale Maßnahmen und Ziele aus dem vorgenannten Aktionsplan für die Entscheidungsfindung und Umsetzung in der Stadt Lampertheim verbindlich festgeschrieben.

§ 2 (Rechtsgrundlagen)

Die Stadt Lampertheim bekennt sich ausdrücklich zu den gesetzlich verbrieften Rechten der Kinder und Jugendlichen, die sich insbesondere aus der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (BGBI. II 1992, S. 121, 990) ergeben.

Kinder und Jugendliche genießen dieselben verfassungsmäßig garantierten Rechte wie alle Menschen. Sie bedürfen zur Realisierung dieser Rechte jedoch besonderer Unterstützung und besonderen Schutzes.

§ 3 (Auswirkungen politischer Entscheidungen auf das Kindeswohl)

Die Stadt Lampertheim prüft bei allen grundlegenden kommunalen Entscheidungen (insbesondere Gremienbeschlüssen), ob diese besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben können und stellt diese Auswirkungen in ihren Entscheidungsvorlagen dar.

Nachteilige Auswirkungen sind zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies besonders zu begründen und es sind Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die politischen Gremien werden bei Ausübung ihrer Rechte (insbesondere ihres Antragsrechts) sinngemäß verfahren.

§ 4 (Auswirkung von Verwaltungshandel - Rahmenbedingungen)

Der Magistrat der Stadt Lampertheim und sonstige mit Verwaltungsaufgaben betraute Stellen (z.B. Eigenbetriebskommissionen) haben ihrer Aufgaben so wahrzunehmen, dass die besondere Unterstützung und der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sind (§ 2 Satz 3 dieser Satzung).

§ 5 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

Die Stadt Lampertheim hat zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (§§ 4c, 8c HGO) einen Jugendbeirat eingerichtet. Sie trägt dafür Sorge, dass dieser oder ein mit mindestens denselben Rechten ausgestattetes Beteiligungsgremium auf Dauer eingerichtet bleibt.

Die Rechte des Jugendbeirates oder eines anderen an Stelle des Jugendbeirates eingerichteten Beteiligungsgremiums können nur dann beschnitten oder diese Gremien ganz abgeschafft werden, wenn zuvor diese Satzung entsprechend geändert wurde. Zwischen einer solchen Satzungsänderung und dem Beschluss, durch den die Rechte des Jugendbeirates oder eines vergleichbaren Gremiums beschnitten oder das Gremium abgeschafft werden sollen, muss mindestens eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung liegen.

§ 6 (Informationsanspruch)

Die Stadt Lampertheim wird regelmäßig mit geeigneten Formaten die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Möglichkeiten diese wahrzunehmen unterrichten.

Sie wird hierzu insbesondere, Informationsveranstaltungen und mediale Angebote (analog und digital) bereitstellen.

Sie wird auf Wunsch auch gezielte Informationen erteilen.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

<u>Erweiterung (in blau) im Leitbild der Stadt Lampertheim</u> mit Bezug auf die Berücksichtigung der UN Kinderrechtskonventionen

Unser Ziel sind zufriedene Bürger.

Wir wollen...

- ... die Bürger informieren und kompetent beraten.
- ... Entscheidungen transparent, gerecht und gesetzmäßig treffen.
- ... einen optimalen Service bieten.
- ... unbürokratisch, flexibel und bürgernah handeln.
- ... kritikfähig sein.
- ... Vertrauen schaffen und Hemmschwellen abbauen.
- ... den Bürger als Kunden behandeln.
- ... leistungsgerechte Preise anbieten.

Wir helfen die Zukunft zu gestalten.

Wir wollen...

- ... die Lebensqualität unserer Bürger steigern.
- ... eine bedarfsdeckende Infrastruktur schaffen.
- ... eine tolerante und lebendige Stadt sein.
- ... mit der Politik partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten und den Bürger an politischen Entscheidungsprozessen beteiligen.
- ... den Wirtschaftsstandort ausbauen und an einer dynamischen Stadtentwicklung arbeiten.
- ... eine nachhaltige Entwicklung unserer Natur und Umwelt verwirklichen.
- ... ein bedarfsgerechtes soziales Angebot schaffen.

Wirtschaftlichkeit prägt unser Handeln.

Wir wollen...

- ... uns dem Wettbewerb stellen und unsere Ergebnisse messbar und vergleichbar machen.
- ... kostenbewusst und nutzenorientiert handeln.
- ... unsere Prozesse ständig optimieren.
- ... unsere Produktivität steigern.

Wir sind ein leistungsstarkes Team.

Wir wollen...

- ... ziel- und ergebnisorientiert handeln.
- ... einen kooperativen Führungsstil erreichen.
- ... aktive Personalentwicklung betreiben.
- ... allen Mitarbeiter/Innen mehr Eigenverantwortung geben.
- ... anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.
- ... Leistungsanreize schaffen.
- ... unser Personal optimal einsetzen.
- ... offen und ehrlich miteinander umgehen.
- ... die Kompetenz erhöhen.

Wir sind eine kinder- und jugendfreundliche Stadt

Wir wollen...

- ... die Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche durch Schaffung bedarfsgerechter Strukturen ausbauen und stärken.
- ... für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt die Möglichkeiten zum Spielen, Treffen, Erholen und sportlichen Betätigen schaffen.
- ... Kindern und Jugendlichen ermöglichen ihre Meinungen und Ideen zu äußern.
- ... den Kindern und Jugendlichen eine Anlaufstelle für ihre Interessen, Sorgen und Wünsche bieten.
- ... Kinder und Jugendliche darauf hinweisen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, wo sie sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.
- ... Kinderrechte kennen, verinnerlichen und in das Handeln von Stadtverwaltung und Politik einbeziehen.
- ... Kindern und Jugendlichen ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/376

Produkt:	
Federführung:	FB 50 Frühkindliche Bildung
Bearbeiter/in:	
Datum:	02.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturaus- schuss	25.11.2021	

Richtlinien der Kindertagesstättenbeiräte

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien beschließen die beigefügten Richtlinien der Kindertagesstätten.

Sachdarstellung:

Mit der Überarbeitung der Richtlinien des Stadtelternbeirats, wurde gleichzeitig erörtert, ob Änderungswünsche für die Richtlinien der Elternbeiräte der städtischen Kitas vorhanden sind. Diese Richtlinie läuft zum 31.12.2022 aus. Mit der jetzigen Neufassung wird die Laufzeit an die des Stadtelternbeirats angepasst.

Die Verwaltung hatte kein Änderungsbedarf gesehen. Vom Stadtelternbeirat wurde eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, aus welcher Änderungsvorschläge erarbeitet wurden. Diese können von der Verwaltung mitgetragen werden und wurden in der vorgelegten Anlage vollumfänglich übernommen. Die Ergebnisse wurden inhaltlich mit dem AK "Kinderbetreuung" erörtert und besprochen.

Inhaltlich gibt es zwei Neuerungen:

Zu §4

Damit bei eingruppigen Kitas (derzeit nur Waldkita Fuchsbau) der Elternvertreter in Abstimmungen nicht alleine stimmberechtigt ist, können künftig zwei stimmberechtigte Vertreter und deren Stellvertreter gewählt werden.

Zu §11

Der Stadtelternbeirat möchte die Arbeit auf mehrere Eltern verteilen und wünscht sich zwei Stellvertreter pro Beiratsmitglied. So sollen motivierte Eltern miteinbezogen werden. Die Vergrößerung der Elternbeiräte sieht die Verwaltung etwas kritisch, weil durch die Personenanzahl in großen Kitas die Sitzungen an Effektivität verlieren könnten. Da jedoch erfahrungsgemäß die Bereitschaft zum Ehrenamt eher rückläufig ist, kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Stellvertreterposten besetzt werden. Daher wird der Vorschlag als Kompromiss akzeptiert und in der Praxis erprobt.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell und können der Anlage entnommen werden.

Michael Harres (Fachbereichsleiter FB50)

Marius Schmidt (Dezernent)

Vorlage: 2021/376 Seite - 2 -

RICHTLINIEN ZUR "BILDUNG UND WAHL VON BEIRÄTEN FÜR DIE KINDERTAGES-STÄTTEN DER STADT LAMPERTHEIM"

(Beschluss des Sozialausschusses-Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses vom 08.06.2017 XX.XX.XXXX, veröffentlicht am xx.xx.xx)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Umsetzung und Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Lampertheim ist die Stadt als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigen verantwortlich.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in den Familien und fördern die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote.
- (3) Bei der Sicherstellung einer differenzierten Bildungs- und Erziehungsarbeit, die die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder anregt, deren Gemeinschaftsfähigkeit fördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen bietet, sind die Erziehungsberechtigten partnerschaftlich einzubinden.
- (4) In den Lampertheimer kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften gepflegt, in denen die Eltern mit einbezogen sind.
- (5) Die Stadt gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung unterrichtet und angemessen beteiligt werden.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte wirken im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hin.

§ 2 Bildung von Kindertagesstättenbeiräten

Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Schülerbetreuungen und Hort) kann nur im engen Kontakt mit den Eltern pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Vor diesen Hintergrund werden bei den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Lampertheim Kindertagesstättenbeiräte gebildet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kindertagesstättenbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über die Kinderbetreuungseinrichtung betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Er soll das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern.

- (3) Der Kindertagesstättenbeirat wirkt bei allen wichtigen Angelegenheiten beratend mit. Er soll insbesondere bei folgenden Punkten gehört werden:
 - bei der Erarbeitung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption der Einrichtung
 - bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte (z.B. Gruppenerweiterungen oder Umwandlungen)
 - bei der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
 - vor der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von bedeutendem Inventar
 - bei der Änderung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder
 - zur Festsetzung der Öffnungszeiten.
- (4) Der Kindertagesstättenbeirat ist über wesentliche personelle Veränderungen zu unterrichten.
- (5) Der Kindertagesstättenbeirat unterstützt die Einrichtungsleitung bei der Vorbereitung der Elternversammlung und bei der Organisation von Festen und sonstigen Veranstaltungen.
- (6) Der Kindertagesstättenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl
 - a) den/die Vorsitzende/n
 - b) dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) den/die Schriftführer/in.
 - d) den/die Delegierte/n für den Stadtelternbeirat

Findet sich unter den ordentlich gewählten Mitgliedern kein Schriftführer, so kann dieser in einem gemeinsamen Beschluss, auch von den Stellvertretern gestellt werden. Das gleiche gilt für den/die Delegierte/n des Stadtelternbeirates.

Ist der/die gewählte Vertreter/in für den Stadtelternbeirat an einem Sitzungstermin verhindert, kann ein anderes Kindertagesstättenbeiratsmitglied als Vertretung teilnehmen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Kindertagesstättenbeirat gehören an:
 - a) So viele Elternvertreter wie die Kindertagesstätte Gruppen hat (z.B. 4-gruppige Einrichtung = 4 Elternbeiräte), in jedem Fall aber mindestens 2 Elternvertreter.
 - b) der/die Leiter/in der Kindertagesstätte,
 - c) ein/e Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte,
 - d) eine Person aus dem Bereich der Kindertagesstättenverwaltung.
- (2) Bei schulrelevanten Themen kann bei Bedarf eine Lehrkraft einer Grundschule aus dem gleichen Einzugsbereich eingeladen werden.

§ 5 Amtszeit

Der Kindertagesstättenbeirat wird für die Dauer eines Jahres gebildet. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Kindertagesstättenbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des neuen Beirates aus.

§ 6 Mitgliedschaft im Elternbeirat, Rücktritt, Ausschluss

- (1) Grundlage des Elternbeirates ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Elternbeirat vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- (2) Mitglied im Elternbeirat können nur diejenigen Personen sein, die sich zu den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 bekennen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblichen Verletzungen richtlinienmäßiger Verpflichtungen
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen der Kindertagesstätte
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte

Der Ausschluss muss von dem Kindertagesstättenbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Die ordentlichen Elternvertreter verlieren ihr Amt mit der Wahl des neuen Beirates oder dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Kindertagesstätte. Die Stellvertreter werden dann automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, wenn deren Kind/der noch in der Einrichtung ist/sind.
- (5) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Kindertagesstättenbeirat ausscheidet, rückt der Stellvertreter nach (bei Wahl in den einzelnen Gruppen). Wenn in der großen Runde gewählt wurde, die Person mit dem nächst höheren Stimmenanteil.

§ 7 Sitzungen Abstimmungen und Beschlüsse)

- (1) Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung zu den Sitzungen unter Wahrung einer Frist von 5 Tagen ein, bereitet sie vor und leitet sie. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden
- (2) Der Kindertagesstättenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Träger dies beantragen
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Themenbezogen können im Einzelfall weitere Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialarbeiter, Pädagogen und Behördenvertreter u.a.) mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (5) Abstimmungen im Kindertagesstättenbeirat sind offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stellvertretende Elternbeiräte können zur Information ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, wenn das ordentliche Elternbeiratsmitglied auch anwesend ist.

(6) Über die wesentlichen Inhalte der Beratungen und Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vertreter im Kindertagesstättenbeirat (und evtl. in Sitzungen anwesende Stellvertreter) haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Angelegenheiten und Tatsachen, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Teil II Wahl der Kindertagesstättenbeiräte

§ 9 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Zu der Wahlversammlung für den neuen Kindertagesstättenbeirat lädt die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem/der seitherigen Vorsitzenden des Kindertagesstättenbeirates binnen 10 Wochen nach dem Ende der Hessischen Sommerferien ein.
- (2) Zu der Wahlversammlung sind die Wahlberechtigten mindestens 8 Tage vorher einzuladen.

§ 10 Wahl

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Sorgeberechtigen, deren Kinder die Tagesstätte besuchen.
- (2) Die Wahlberechtigten wählen die Elternvertreter und deren Stellvertreter. <u>Es können auch zwei Stellvertreter gewählt werden. Es ist eine Rangfolge der Stellvertretungen zu bilden.</u>
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann jedoch, wenn aus der Versammlung nicht widersprochen wird, per Akklamation gewählt werden. Wenn sich ein/e anwesende/r Sorgeberechtigte/r gegen eine Wahl per Akklamation ausspricht, muss geheim abgestimmt werden (Ausnahme hiervon ist die Bildung des Wahlausschusses).

§ 11 Wahlversammlung, Leitung

- (1) Es besteht alternativ die Möglichkeit, dass:
- a) die ordentlichen Elternvertreter und deren Stellvertreter in der großen Runde gemeinsam für alle Gruppen gewählt werden (so viele Elternvertreter wie Anzahl der Gruppen) oder

b) in den einzelnen Gruppen jeweils ein Elternvertreter <u>bzw.und deren</u> Stellvertreter gewählt wird. Alle gewählten ordentlichen Vertreter der Einzelgruppen bilden dann insgesamt den Elternbeirat.

Nach welcher Variante gewählt wird, legt die Kindertagesstättenleitung nach Absprache mit dem/der bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirates vorher fest.

(2) Die Wahlversammlung wird

im Falle a) von dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte, im Falle b) von dem/der entsprechenden Gruppenerzieher/in eröffnet.

Sie leitet die Wahl des zu bildenden Wahlausschusses. Es können nur Elternvertreter gewählt werden, die auch ein Kind in der Einrichtung haben.

§ 12 Bildung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (in der Regel der Leiterin bzw. Gruppenleiterin) und 2 Beisitzern, von denen einer zugleich Schriftführer ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Wahlberechtigten per Akklamation gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

§ 13 Feststellung der Wahlberechtigung

Der Wahlausschuss stellt an Hand der Anwesenheitsliste die Anzahl der Wahlberechtigten fest. Sind beide Sorgeberechtigten eines Kindes anwesend, haben sie zusammen nur eine Stimme. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder in der Einrichtung kann jeder Elternteil nur eine Stimme abgeben.

§ 14 Feststellung der Wählbarkeit

Wählbar sind die Sorgeberechtigten. Während der Wahlversammlung nicht anwesende Sorgeberechtigte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 15 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollten gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht.

- (2) Der Wahlleiter schreibt die Wahlvorschläge auf.
- (3) Nach Abschluss einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge (die Kandidaten haben auch die Möglichkeit sich vorzustellen) und das Wahlverfahren beginnt die Wahlhandlung.

§ 16 Durchführung der Wahlhandlung

- (1) Wurde von den Anwesenden keine Wahl per Akklamation vereinbart, verteilt der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der Kindertagesstätte versehene Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden.
- (2) Jeder Stimmberechtigte schreibt den/die Namen des/der Kandidaten, den/die er wählen will, auf den Stimmzettel. Bei einer Gesamtwahl dürfen höchstens so viele Namen aufgeschrieben werden, wie die Kindertagesstätte Gruppen hat (z.B. 4-gruppige Einrichtung = 4 Namen, 3-gruppige Einrichtung = 3 Namen); enthält der Stimmzettel mehr Namen, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wurde zu Beginn festgelegt, dass in den einzelnen Gruppen gewählt wird, kann nur ein Name aufgeschrieben werden.

- (3) Die Beisitzer sammeln nach Abschluss der Wahlhandlung die Stimmzettel ein.
- (4) Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
- a) die abgegebenen Stimmen
- b) die gültigen Stimmen
- c) die ungültigen Stimmen
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten bzw. auf die Liste entfallenden gültigen Stimmen ausweisen.
- (5) Für die Wahl der Stellvertreter gelten die vorgenannten Bestimmungen in einem zweiten Wahlgang sinngemäß, es sei denn, dass sich die Versammlung vorher für eine andere Vorgehensweise ausgesprochen hat (z.B. dass der/die Kandidat/en mit den weiteren meisten Stimmen, als Stellvertreter gewählt ist/sind).

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Unausgefüllte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) aus denen der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist.
 - b) die einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Zwischen Kandidaten, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, findet eine Stichwahl statt, falls nicht einer freiwillig verzichtet. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18 Wiederholung der Wahlversammlung

- (1) Erscheint zur Wahlversammlung kein Erziehungsberechtigter, so muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl des Beirates entfällt, falls wiederum kein Erziehungsberechtigter anwesend ist.
- (2) Erscheinen zur Wahlversammlung nur so viele Eltern wie die Einrichtung Gruppen hat, so gelten diese, falls sie ihr Amt annehmen, als gewählte Beiräte.

§ 19 Anfertigung der Wahlniederschrift

- (1) Über jede Wahlhandlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - Bezeichnung der Kindertagesstätte,
 - Name des Wahlleiters und der Beisitzer,
 - die Namen und die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, wobei die Namen der Wahlberechtigten aus einer Anwesenheitsliste hervorgehen müssen; diese ist der Niederschrift beizufügen.
 - Wahlvorschläge,
 - Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
 - Zahl der für jeden Kandidaten bzw. für die Liste abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
 - Einwendungen von Wahlberechtigten gegen die Art der Durchführung und das
 - Ergebnis der Wahl,
 - Schluss der Wahlhandlung,
 - Unterschriften des Wahlleiters und der Beisitzer.
- (2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl eingesehen werden.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden von der Leiterin der Kindertagesstätte in der Kindertagesstätte aufbewahrt. Sie können nach der Neuwahl des nächsten Kindertagesstättenbeirates vernichtet werden.

§ 21 Einberufung des Beirates der Kindertagesstätte

Die gewählten Mitglieder des Beirates werden zur konstituierenden Sitzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl von der Leiterin der Kindertagesstätte eingeladen. Es ist auch möglich, dass diese Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt, wenn die gewählten Elternbeiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 22 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl der Beiräte kann jeder Wahlberechtigte anfechten.
- (2) Die Anfechtung ist schriftlich bei der Stadt Lampertheim innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Wahlergebnis dadurch wesentlich geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim endgültig.

§ 23 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassungam 01.01.2022 in Kraft und sind bis zum 31.12.20272 gültig.

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/309

Produkt:	
Federführung:	FB 50 Frühkindliche Bildung
Bearbeiter/in:	Herr Harres
Datum:	06.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	14.09.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturaus- schuss	23.09.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturaus- schuss	25.11.2021	

Änderung der Richtlinie des Stadtelternbeirats

Beschlussvorschlag:

Die Gremien beschließen die beigefügte "Richtlinien zur Bildung eines Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Lampertheim".

Sachdarstellung:

Die vorgenannte Richtlinie läuft zum 31.12.2021 aus.

Der Stadtelternbeirat hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Erstmals konstituierte er sich 2017. Er dient den Elternbeiräten der Kindertagesstätten, unabhängig in welcher Trägerschaft, sich zu übergeordneten Themen untereinander und mit der Verwaltung auszutauschen. Seit der Gründung wurde regelmäßig getagt und ein Netzwerk aufgebaut. Während der Pandemie fanden die Sitzungen digital statt.

Die Verwaltung hatte keine Änderungsvorschläge für die Richtlinie. Aus dem Kreis des Stadtelternbeirats gründete sich eine kleine Arbeitsgruppe, welche die in der Anlage kenntlich gemachten Änderungsvorschläge unterbreitet hat. Sie sind hauptsächlich redaktionell. Alle Änderungsvorschläge des SEBs wurden durch die Verwaltung dem Sinne nach übernommen.

Gesehen:

Michael Harres Fachbereichsleiter FB 50 Marius Schmidt Erster Stadtrat/Dezernent

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	

Vorlage: 2021/309 Seite - 2 -

		Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mittelde-	
	()	ckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von	EUR
		bei der Buchungsstelle	
		erfolgen.	
	()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von	EUR
		durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-	
		schlag erfolgen	
3.		Investitionsmaßnahmen	
	()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des	
		Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der	
		Gesamtkosten erkennbar.	
	()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ur-	
		sprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden.	
		Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um	EUR
		erhöhen.	
4.		Folgekosten	
	()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden	
		Haushaltsjahren	
	()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts-	
		jahren, bestehend aus	
		Personalaufwendungen	EUR
		Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
		Finanzierungsaufwendungen	EUR
		Sonstige Aufwendungen	EUR
5.	()	Keine finanziellen Auswirkungen	
			·
Die	Begrü	indung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.	

Richtlinien zur Bildung eines Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten

im Bereich der Stadt Lampertheim

Beschluss des Sozialausschusses Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss vom 08.06.201723.09.2021, veröffentlicht xx.xx.xxxx

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kleinkindgruppen, Kindergärten, Schülerbetreuungen und Horte) sind familienunterstützende pädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten kann nur in regelmäßigem Kontakt zwischen den Trägern, den Erzieherinnen und Erzieher sowie den Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten soll sicherstellen, dass die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder angeregt, deren Gemeinschaftsfähigkeit gefördert wird und allen Kindern die gleichen Entwicklungschancen geboten werden.
- (4) Zur Unterstützung der Interessen der Kindertagesstättenbeiräte bzw. Elternbeiräte der Kindertagesstätten in Lampertheim wird ein Stadtelternbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten und Kindertagesstättenbeiräte der Lampertheimer Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber dem Träger zu vertreten.
- (2) Er beschäftigt sich mit Fragen, die einzelne oder mehrere oder die Gesamtheit der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen. Er berät und fördert die Arbeit der Elternbeiräte der Kindertagesstätten. Er soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertagesstätten, die von allgemeinem Interessen sind, erörtern.
- (3) Der Stadtelternbeirat versucht, die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Dazu hat er das Recht, von der Stadt Lampertheim als Träger der städtischen Einrichtungen und Förderer der freien Träger vom Sozialausschuss gehört zu werden.
- (4) Zur Erlangung eines kontinuierlichen Informationsaustausches ist die Stadt Lampertheim gehalten, den Stadtelternbeirat frühzeitig über Entwicklungen und Planungen betreffend der Kindertagesstätten zu unterrichten.
- (5) Der Stadtelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten der Kindertagesstätten bzw. dem Personal der Kindertagesstätten.

- (6) Vor Entscheidungen der Stadt Lampertheim über grundsätzliche Angelegenheiten, von denen einzelne oder mehrere Kindertagesstätten gleichzeitig betroffen sind, ist der Stadtelternbeirat zu hören.
- (7) Der Stadtelternbeirat muss bei folgenden Fragen gehört werden:
 - a) bei der Aufstellung und Durchführung von Grundsätzen für die pädagogische Arbeit
 - b) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten
 - > c) bei grundsätzlichen Fragen des Personalbedarfs der Kindertagesstätten
 - > d) bei der Planung baulicher Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich
 - e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal
 - > f) bei der Beratung des die Kindertagesstätten betreffenden Haushaltsplanes
 - > g) bei der Änderung der die Kindertagesstätten betreffenden kommunalen
 - Richtlinien und Satzungen
 - > h) bei der Änderung des Betreuungsangebotes
- (8) Die Stellungnahmen des Stadtelternbeirates, insbesondere zu den vorgenannten Themen, sind bei den Beratungen und Entscheidungen von den städtischen Gremien heranzuziehen.
- (9) Der Stadtelternbeirat informiert die Eltern über die Elternbeiräte oder direkt über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Er hat das Recht, Informationen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit in den jeweiligen Kindertagesstätten in geeigneter Form im Einvernehmen mit der Kita-Leitung auszuhängen und zu verteilen.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

- (1) Dem Stadtelternbeirat gehören an:
 - a) die Delegierten der kommunalen Kindertagesstätten
 - b) gemeldete Delegierte der konfessionellen und freien Kindertagesstätten und Schülerbetreuungen (Elternbeiratsmitglieder der konfessionellen und freien Kindertagesstätten und Schülerbetreuungen können auf freiwilliger Basis mitwirken, wenn die Träger dieser Einrichtungen zustimmen und die Delegierte schriftlich mitteilen).
 - c) der/die für die Kinderbetreuung zuständige Dezernent/in (ohne Stimmrecht)
 - de) ein/e Vertreter/in des öffentlichen Trägers (ohne Stimmrecht)
- (2) Der Stadtelternbeirat hat das Recht, je nach Beratungsgegenstand weitere Bedienstete der Stadtverwaltung, Vertreter anderer Kindertagesstättenträger oder weitere fachspezifische Personen beratend hinzuzuladen.

§ 4

Amtszeit des Beirates

- (1) Die Amtszeit beträgt analog zur Amtszeit der Elternbeiräte in den Kindertagesstätten ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und deren bzw. dessen Stellvertreter beginnen mit ihrer Wahl.
- (3) Die Wiederwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers ist möglich, wenn sich deren Kinder noch in einer Kindertagesstätte befinden. In diesem Fall verlängert sich die Amtszeit dieses Beiratsmitgliedes entsprechend.

§ 5

Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied des Stadtelternbeirates scheidet aus, wenn das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Stadtelternbeirat erklärt, es gemäß § 98 (2) ausgeschlossen wird oder die Amtszeit abgelaufen ist.
- (2) Ein Stadtelternbeiratsmitglied scheidet nicht schon deshalb aus, weil während der Amtsperiode alle eigenen Kinder die Kindertagesstätte verlassen haben.
- (3) Scheidet ein Stadtelternbeiratsmitglied aus, so wählt der Elternbeirat der betreffenden Kindertagesstätte ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit in den Stadtelternbeirat.
- (4) Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer bleiben bis zum Abschluss von Neuwahlen im Amt.

§ 6

Einberufung

- (1) Die Stadt Lampertheim lädt alle von den kommunalen Kindertagesstätten für den Stadtelternbeirat gewählten Delegierten und die von den anderen Trägern mitgeteilten Delegierte zur ersten Stadtelternbeiratssitzung innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinien ein
- (2) Zu allen folgenden Stadtelternbeiratssitzungen lädt die oder der Vorsitzende des Beirates schriftlich mit einer Ladefrist von 10 Tagen ein.
- (3) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt bei der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die Beschlussfähigkeit bei der zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben.

§ 7

Wahlen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertreterin bzw. Vertreter für die Dauer eines Jahres. Sind alle Wahlberechtigten einverstanden, kann der Wahlleiter eine Wahl per Akklamation durchführen.
- (2) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, gebildet. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (3) Der Wahlausschuss stellt anhand der Anwesenheitsliste die Anzahl der Wahlberechtigten fest. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur jemand gewählt werden, deren bzw. dessen schriftliche Einverständniserklärung am Tag der Wahl vorliegt.
- (4) Jede/r Delegierte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollen gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht. Die Wahlvorschläge werden sichtbar aufgeschrieben. Nach Abschluss einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge beginnt die Wahlhandlung.
- (5) Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wird in geheimer Wahl gewählt, kann auf die vom Wahlausschuss verteilten Stimmzettel kann-jeweils nur ein Name geschrieben werden
- (6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
 - a) die abgegebenen Stimmen
 - b) die gültigen Stimmer
 - c) die ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimme ausweisen.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmen ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmen bei denen mehr als ein Name steht oder die einen Vorbehalt enthalten. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Anzahl Stimmen enthalten haben, findet eine Stichwahl statt, falls nicht einer freiwillig verzichtet. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (8) über die Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

§ 8

Geschäftsführung des Beirates

- (1) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreters nach außen vertreten.

- (4) Der Stadtelternbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Der Stadtelternbeirat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt Lampertheim unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Fotokopien erhalten alle Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer und alle Elternbeiräte der städtischen sowie konfessionellen Kindertagesstätten.
- (7) Dem Stadtelternbeirat werden für seine Sitzungen von der Stadt Lampertheim Räume kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten für Kopien der Niederschriften und Einladungen) trägt die Stadt Lampertheim.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (2) Bei Verstößen durch ein Beiratsmitglied kann ein Ausschluss aus dem Stadtelternbeirat auf Antrag der Stadt Lampertheim oder eines der übrigen Beiratsmitglieder durch den Stadtelternbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Arbeitskreis Kinderbetreuung

- (1) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagesstätten wird der Stadtelternbeirat zum bereits bestehenden "Arbeitskreis Kinderbetreuung" hinzugezogen. Er wird damit frühzeitig über Entwicklungen und Planungen informiert und kann damit zu einem frühen Zeitpunkt seine Meinung mitteilen und Wünsche und Forderungen der Elternvertreter einbringen. Über die genaue Zusammensetzung des AK Kinderbetreuung beschließt der Sozialausschuss.
- (2) Die Zielsetzung des Arbeitskreises ist es, die gesetzlichen Vorgaben und Veränderungen im Kindertagesstättenbereich (gem. Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) für alle Gruppen transparent zu machen, zu diskutieren, zu analysieren und Vorschläge zur Gewährleistung und Sicherung der Qualität sowie der Bezahlbarkeit in den Lampertheimer Kindertagesstätten zu erarbeiten.
- (3) Hauptsächlich gilt es, den direkten Dialog zwischen allen Beteiligten herzustellen und im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag umzusetzen.
- (4) Nach einem Beschluss des Sozialausschusses vom 23.03.17 setzt sich der Arbeitskreis wie folgt zusammen:
 - Je ein/e Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - Der für die Kinderbetreuung zuständige Dezernent
 - Zwei Vertreter des Fachbereiches Familie und Soziales (einer führt Protokoll) Seite **5** von **6**

- Vier Vertreter/innen der Kindertagesstätten- bzw. Elternbeiräte (zwei aus kommunalen und zwei aus konfessionellen oder freien Einrichtungen)
- Vier Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen (zwei aus kommunalen und zwei aus konfessionellen oder freien Einrichtungen)

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung am 01.01.2022 in Kraft und sind bis zum 31.12.202274 gültig.

STADT LAMPERTHEIM

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/379

Produkt:	06.04.01
Federführung:	StST Soziales
Bearbeiter/in:	Hr. Dexler
Datum:	05.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss	25.11.2021	

Jahresbericht 2020 der Suchtberatung Prisma - AWO Bergstraße

Sachdarstellung:

Die Suchtberatungsstelle "PRISMA" unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Bergstraße stellt im Jahresbericht 2020 ihre Arbeit rund um das Thema Suchtberatung, Prävention und Intervention dar.

Die Stadt Lampertheim unterstützte die Arbeit von Prisma im Jahr 2020 mit einem Zuschuss in Höhe von 13.447,60€. Der Hauptteil der Finanzierung erfolgt durch den Kreis Bergstraße und über Landesmittel.

Der Jahresbericht ist der Anlage zu entnehmen.

(Dexler)





PRISMA Suchthilfe & Prävention

Jahresbericht 2020

AWO Bergstraße Soziale Dienste gGmbH Geschäftsführer: Sebastian Parker

Nibelungenstr. 164 68642 Bürstadt

(06206) 9877-0 (06206) 9877-20

VISDP Sebastian Parker

Bürstadt August 2021

Photo Titelbild by Michael Dziedzic on Unsplash Photo Umschlag by Karim Ghantous on Unsplash

Inhalt

•	Vorwort	4					
•	Statistik	5					
•	Sucht und Corona	8					
•	Wege zum Beratung	gsgespräch in der Kris	se	9			
•	Ambulante Nachsor	ge nach stationärer F	Reha 10				
•	Suchtberatung vers	us Spielkiosk	11				
•	Best Practice Komm	unal: Suchtpräventio	n mit Wettein	nahmen finar	nzieren	11	
•	Vom Nutzen des am	ibulant betreutes Wo	hnens	12			
•	Streetwork verbesse	ert die Anbindung an	unsere Hilfsar	ngebote	14		
•	Erfolgreiche Suchtp	rävention kann nur g	emeinsam geli	ingen	16		
•	Let's talk about Can	nabis - Das neue (alte	e) Lifestyle Pro	odukt?	18		
•	Liken, posten, strea	men - Alles TikTok od	ler was?	20			
•	Online-Glücksspiel:	Wenn die "Sucht" pro	oblemlos rund	l um die Uhr v	verfügbar ist		22
•	Organisation	24					
•	Kooperationspartne	r, Arbeitskreise und I	Netzwerke	25			
•	Tendenzen und Pers	spektiven zukünftiger	- Arbeit	26			
•	Kontakt	27					
•	Nachruf	28					

Vorwort

Der Fachbereich PRISMA Suchthilfe & Prävention hat im Wohlfahrtsverband AWO Bergstraße eine lange Tradition und eine bewegte Geschichte. Davon konnte ich mich in den bald vier Jahren meiner Tätigkeit vielfach überzeugen.

Als 1984 zunächst ein Wohn- und Arbeitsprojekt für suchtbelastete Menschen in der Riedgemeinde Biblis initiiert wurde, war dies der erste Schritt im Engagement für substanzkonsumierende und substanzabhängige Menschen in der Region Bergstraße. Bereits ein Jahr später konnte diese Arbeit mit der Realisierung der PRISMA Jugend- und Drogenberatung in Lampertheim und der Außenstelle in Viernheim auf eine breite Basis gestellt werden. Kurze Zeit später kam mit Bensheim noch ein dritter Standort hinzu.

In den bald 40 Jahren ihres Bestehens, haben engagierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit großem Fachwissen betroffene Menschen, ihre Angehörigen, Freunde und Arbeitskollegen begleitet, beraten und unterstützt und sich auch unter teils schwierigen Rahmenbedingungen von ihrer anspruchsvollen Arbeit nicht entmutigen lassen.

Die letzten zwei Jahre waren geprägt von großen Herausforderungen für PRISMA. Nach dem plötzlichen Tod der Leitung Eva Spaniol (siehe auch Nachruf in diesem Bericht) war das Team gefordert, gemeinsam zusätzliche Verantwortung zu übernehmen und die nächsten Monate zu meistern. Herr Steier-Bertz als neue Leitung und das ganze Team von PRISMA konnten von diesem Zusammenhalt profitieren, als mit der Corona-Pandemie ganz ungeahnte Herausforderungen auf unsere Suchthilfe zukamen. In beiden Phasen zeigte sich, mit welcher Motivation, Verantwortungsgefühl, Erfahrung und Fachlichkeit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchtkranke Menschen und ihre Angehörigen begleiten.

Insofern freut es mich ungemein, dass wir nach langer und teils intensiver Suche mit unserem Standort in Lampertheim Anfang dieses Jahres neue Räumlichkeiten beziehen konnten. Hier können wir Ratsuchenden angemessen begegnen, unseren Mitarbeitenden eine moderne Arbeitsatmosphäre bieten und von Sucht betroffenen Menschen neue Angebote erschließen.

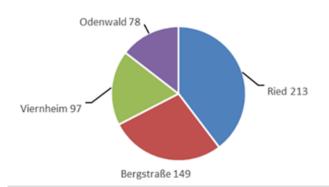
Die wertvolle Arbeit von PRISMA wäre nicht möglich, wenn sie nicht auf dem Fundament einer breiten Unterstützung stehen würde. Stellvertretend möchten wir uns daher vor dem Hintergrund des Umzuges beim Kreis Bergstraße, der Kommune Lampertheim sowie der Stiftung "Gut. für die Region" der Sparkasse Worms-Alzey-Ried bedanken, ohne deren Unterstützung diese dringend notwendige Veränderung nicht umsetzbar gewesen wäre.

Sicherlich wird die Arbeit der Suchthilfe auch in den kommenden Jahren vor Herausforderungen gestellt werden. Ich bin aber zuversichtlich, dass auch für diese mit einem starken Team aus Kolleginnen und Kollegen sowie engagierten Partnern Lösungen gefunden werden und wir so zusammen eine Unterstützung für Suchtgefährdete oder -abhängige sein werden.

Sebastian Parker
Geschäftsführer
AWO-Bergstraße | soziale Dienste gGmbH

"Die wertvolle Arbeit von PRISMA wäre nicht möglich, wenn sie nicht auf dem Fundament einer breiten Unterstützung stehen würde."

unsere Klienten kommen aus folgenden Regionen n=537 aus 2020



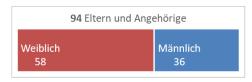
Unserem niederschwelligen Ansatz folgend, boten wir im Jahr 2020 anfangs weiterhin Sprechstunden sowohl in Lampertheim als auch in Bensheim an. Die Beratung in Viernheim erfolgte über Telefonkontakte. Durch die besonderen Bedingungen aufgrund der -Pandemie setzen wir dies aus und ersetzten sie mit einer weitreichenden telefonischen Erreichbarkeit.

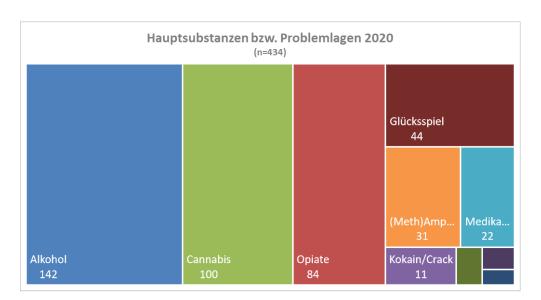
PRISMA konnte trotz der Krise seine niedrigschwellige und proaktive Ausrichtung in vielen Bereichen beibehalten und hilfesuchende Menschen aus dem Kreis Bergstraße persönlich in unseren Beratungsstellen oder medienunterstützt erreichen. Im Jahre 2020 nahmen 537 (vgl. 2019=524) Personen unsere Suchtberatung in Anspruch. Es kam dabei zu 2573 (2019=2498) Kontakten und Leistungen im Beratungs- und Betreuungskontext. Die regionale Zusammensetzung hat sich nicht verändert, weiterhin setzt sich unsere Klientel in der Kernberatung vor-

wiegend aus Menschen der Regionen Ried, Bergstraße und der Stadt Viernheim zusammen, entsprechend der drei Standorte von PRISMA. Die Hauptsubstanzen unserer Klienten 2020 waren Alkohol, Cannabis und Opiate. Stimulanzien wie Amphetamine und Kokain wurden zwar auch oft konsumiert, aber nur im 42 Fällen als Hauptdroge benannt. Die Kombination verschiedener Substanzen wurde in unseren Beratungen oft angeführt und war bei Opiatkonsumenten eher die Regel.

Besonders hervorzuheben ist im Coronajahr 2020, dass sich unsere Beratungsleistungen für Angehörige signifikant erhöht haben. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, da wir in der Aufarbeitung der Problemlagen für Angehörige gute Effekte für Gesundheit und Motivation, sowohl der Betroffenen als auch der Angehörigen erkennen können. Die Sichtweise der Problemlagen aus Angehörigensicht stellt sich folgendermaßen dar:





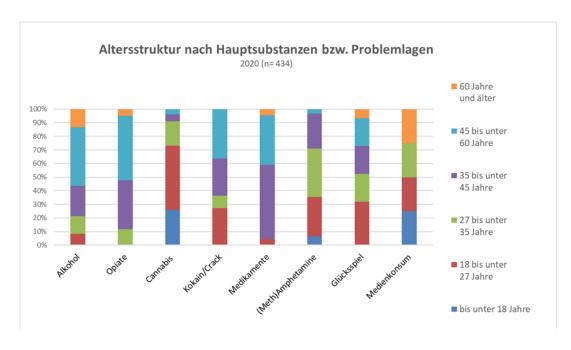


Statistik 2020

Verschiedene Substanzen und Problemlagen verteilen sich auf verschiedene Altersspannen. Alkohol erscheint erwartungsgemäß in allen Altersgruppen, aber besonders viele Klienten erreichten uns im Alter von 45-60 Jahren, mit einem langjährigen Konsum in der Vergangenheit. Die Gruppe der Opiatkonsumierenden im Kreis begegnete uns ab dem Alter der 27-35Jährigen. Stimulanzien wie Kokain und Amphetamine waren genauso wie Cannabis auch für jüngere Konsumenten ein Thema in unserer Beratung, während unsere Glückspielberatung 2020 zur Hälfte von Menschen bis 35 Jahre in Anspruch genommen wurde.

Die Erwerbssituation Betroffener im Kreis Bergstraße hat sich im Verhältnis zu den vergangenen Jahren kaum verändert. 128 Menschen, die unsere Hilfen in Anspruch nahmen, waren Empfänger von ALGII. Suchterkrankung ist weiterhin ein verbreitetes Vermittlungshemmnis für den 1. Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit weiterreichender Konzepte für diese Personengruppe wird hier deutlich.

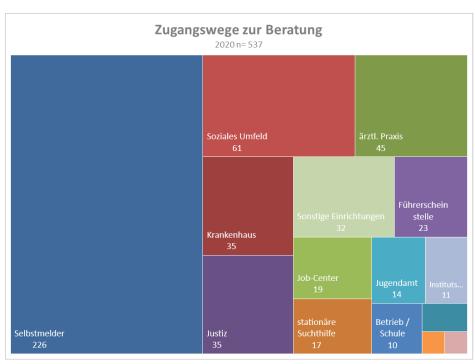




Der Zugang zu unserer Beratung ist sehr vielfältig. Ca. die Hälfte der Menschen erreichte uns als Selbstmelder oder durch Angehörige aus dem sozialen Umfeld, gefolgt vom medizinischen Bereich der Krankenhäuser und Praxen. Das Jobcenter konnte 2020 noch 19 Personen der Suchtberatung übermitteln. Im Jahr 2020 konnten wir trotz der Coronakrise, die auch nicht vor Rehabilitationseinrichtungen Halt machte, immerhin noch 69 Personen in eine solche vermitteln. Dafür gelang es uns etwas mehr Menschen in Entgiftung zu vermitteln. Insgesamt erlebten wir bei unseren Klient*innen weniger den Wunsch nach Veränderung der persönlichen Konsumsituation. Möglicherweise spricht das auch für eine Auswirkung der Coronakrise.







Sucht und Corona -

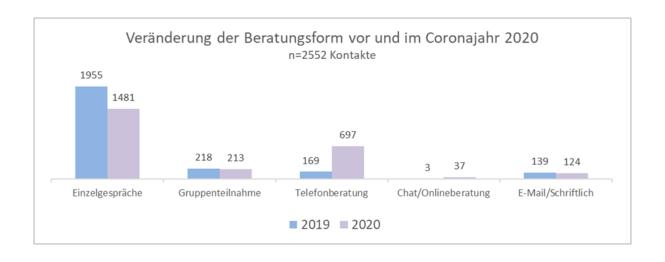
Aktiv gegen das Gefühl der Isolation in der Krise

Unser Ziel war es, in den Lockdown-Zeiten proaktiv den Kontakt zu unseren Klienten zu halten. Wichtig war dies gerade auch deshalb, da sich unsere Vermutung bewahrheitet hat, dass in diesen Zeiten besonders depressive Stimmungen und krisenhafte Situationen entstehen können.

Sehr schnell war uns bewusst, dass suchtkranke Menschen weitaus mehr unter der Krise leiden könnten als gesunde. Besonders wichtig erschien es uns, den regelmäßigen Kontakt zu pflegen, Gespräche zu führen und zuversichtlich mit den Klienten Perspektiven und neue Wege zu entwickeln, auch wenn die Zukunft in dieser Zeit noch nicht ganz klar war und eher vernebelt erschien. Immer wieder entstanden durch neue Regelungen weitere Hürden. Entgiftung war zeitweise nicht möglich, externe Sprechstunden ausgesetzt und der Besuch von Familienangehörigen in Rehaeinrichtungen unmöglich. Strenge Quarantänemaßnahmen in den Rehaeinrichtungen hielten oft Klienten von einem notwendigen Aufenthalt ab. Man warte lieber, bis das alles "vorüber" sei, hieß es oft. Wir konnten beobachten, dass sich gerade Menschen mit Suchtproblemen in der Zeit sehr oft noch intensiver verunsichert zurückziehen und ahwarten

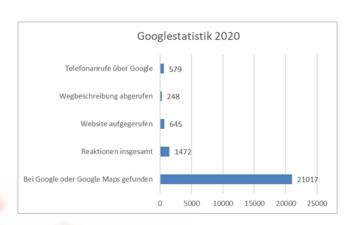
Die Verunsicherung des ersten Lockdowns führte auch bei unseren Netzwerkpartnern in den Therapieeinrichtungen und Krankenhäusern zu großer Verunsicherung. Inzwischen kann dort gut mit der veränderten Lage umgegangen werden und die Vermittlungszahlen sind wieder gestiegen. Wir trafen aber immer wieder auf Klienten die sich überrascht über die bestehenden Möglichkeiten in der Krise zeigen. Einige nutzen auch gerade diese Zeit der unfreiwilligen Einkehr und Ruhe für eine persönliche Veränderung, andere litten stark unter dem eigenen, steigenden Konsum oder dem der Angehörigen. Wir sind sehr froh, dass wir trotz der schwierigen Bedingungen im Jahr 2020 alle Anfragen unserer Klienten zufriedenstellen konnten.

"Wir konnten beobachten, dass sich gerade Menschen mit Suchtproblemen in der Zeit sehr oft noch intensiver verunsichert zurückziehen und abwarten."



Wege zum Beratungsgespräch in der Krise

Aufgrund der Krise fanden zunächst nur in Ausnahmefällen persönliche Begegnung mit Klienten statt. Kriseninterventionen, Erstgespräche, ambulante Dienste in der sozialpädagogischen Familienhilfe, betreutes Einzelwohnen und Streetwork waren ohne persönliche Begegnung nicht umsetzbar. In der Regel fanden Gesprächstermine über einen gesicherten Videochat oder über Telefon statt. Wir machen das mit einem für ärztliche und psychosoziale Beratung zugelassenen und TÜVzertifizierten System, um den Schutz für unsere Klienten zu gewährleisten.



Unsere offenen Sprechstunden, die gerade auch für Menschen bereitgestellt werden, für die das Sprechen am Telefon eine hohe Hürde darstellt, waren weitgehend ausgesetzt. Wir konnten aber eine durchgehende telefonische Präsenz in der Krise gewährleisten. Der Zugang zur Chat-Beratung scheitert bei vielen unserer Klienten an den vorliegenden technischen Möglichkeiten und Kenntnissen. Allen Klienten boten wir bei Bedarf nach der ersten telefonischen Kontaktaufnahme auch die Möglichkeit eines ersten persönlichen Gespräches in der Beratungsstelle an. Das wurde gerade auch in der für unser Klientel schwierigen Zeit sehr gerne angenommen.

Dass auch in der Krise die Angebote von PRISMA einen wichtigen Stellenwert für Interessierte einnahm, wurde durch die weitergehende intensive Nutzung digitaler Informationen und Zugänge deutlich. So konnten wir 2020 pro Monat ca. 2500 Besucher unserer Webseite zählen. Dabei wurden 15-21.000 einzelne Informationen pro Monat abgerufen (Strato 2021) und PRISMA wurde über 20.000-mal bei Google oder Google Maps gefunden. Dabei wurden 1472 Reaktionen, wie Wegbeschreibung abrufen, Webseite aufrufen oder direkte Telefonanrufe gezählt. Die Erreichbarkeit der PRISMA ist im Smartphone-Zeitalter angekommen und das stellt uns vor neue Aufgaben im Kontext eigener Öffentlichkeitsarbeit.



Ambulante Nachsorge nach stationärer Reha

Ambulante Nachsorge nach der stationären Entwöhnungsbehandlung ist in unserem Haus seit Jahren ein festes Angebot. Sie geschieht in Form einer Nachsorgegruppe in Lampertheim und durch Einzelgespräche zusätzlich in den Standorten Bensheim und Viernheim.



Photo by Andrew Moca by unsplash

Entwöhnungsbehandlungen werden durchgeführt, um Menschen dazu zu befähigen, langfristige Veränderungen ihrer Einstellung, ihrer Gewohnheiten, ihrer Selbststeuerung, ihres Freizeit- und Konsumverhaltens so zu verändern, dass die Erwerbsfähigkeit erhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. Das bedeutet, dass in einer stationären Rehamaßnahme viele Anregungen gegeben werden, die dort bereits erste Veränderungen ermöglichen. Bei der Rückkehr in den Alltag besteht eine erhebliche Gefahr, in alte Muster zurückzukehren. Damit die begonnenen Veränderungen langfristig greifen und sich stabil ausprägen können, bedarf es unserer fachlichen Begleitung.

Zu Beginn des Jahres 2020 nahmen an der Nachsorgegruppe zehn Personen teil. Die Gruppe fand im vierzehntägigen Rhythmus statt. Durch den ersten Lockdown ab März 2020 drohte die für die KlientInnen wichtige Stütze wegzubrechen. Als Reaktion auf die Kontaktbeschränkungen boten wir die Gruppengespräche als Telefonkonferenz an. Gerade von alleinlebenden TeilnehmerInnen wurde dieses Angebot sehr gerne nachgefragt. Deshalb erhöhten wir die Dichte während des Lockdowns auf wöchentliche Gruppengespräche. Viele mühsam nach einer Entwöhnungsmaßnahme neu aufgebauten Kontakte und Aktivitäten waren von heute auf morgen nicht mehr

möglich. Was blieb, war oft das Gefühl, allein gelassen zu werden mit den Schwierigkeiten am Beginn eines Neuanfangs durch die getroffene Abstinenzentscheidung.

Die telefonische Nachsorgegruppe entwickelte sich als wichtige Stütze, den Bezug zu einem suchtmittelfeien Umfeld nicht zu verlieren. Ab Sommer 2020, als Kontakte wieder möglich wurden, nutzten wir das Angebot eines größeren Gruppenraumes bei der evangelischen Lukasgemeinde in Lampertheim, um dort unter den geltenden hygienischen Bedingungen die Nachsorgegruppe in Präsenz wieder durchführen zu können. Für die Gastfreundschaft der Lukasgemeinde möchten wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken.

Zum Jahresende, ab Dezember 2020 wurden wir durch die zweite Welle erneut gezwungen, Präsenzveranstaltungen durch Telefon- bzw. Videokontakte zu ersetzen. In Summe entstanden im Rahmen der Nachsorge im Laufe des Jahres 175 Gruppenkontakte und fast 100 Einzelkontakte.

Suchtberatung versus Spielkiosk

Ein gewichtiger Grund, unseren bisherigen Standort in Lampertheim aufzugeben, war die unmittelbare Nähe zu einem 2019 eröffneten SPIEL-Kiosk in der Wormser Straße. Das war vor allem für Klient*innen, die unter einer Glückspielabhängigkeit leiden, eine sehr schwierige Situation. Die Signalwirkung von Leuchtreklamen besitzt nachweislich gerade für diese Abhängigkeitsform eine starke und oft unterschätzte Wirkung, und triggert Menschen mit entsprechenden Erfahrungen zum Konsum oder zum Spielen an. Beratungsanfragen zu diesem Thema, sowie die gerade begonnene Arbeit mit unserer Spielergruppe mussten daraufhin eingestellt werden. Der Konflikt um das Spielkiosk hat nochmal sehr deutlich gemacht, dass unsere Arbeit eine hohe Sensibilität auch auf behördlicher und planerischer Ebene benötigt und eine eindeutige Gesetzgebung in diesem Bereich notwendig ist, um die Bemühungen um Schadensbegrenzung und Prävention hier entsprechend zu berücksichtigen.



Best Practice Kommunal: Suchtprävention mit Wetteinnahmen finanzieren

An dieser Stelle möchten wir uns gerne für eine gute Idee bei der Stadt Lampertheim bedanken, die beschlossen hat, Teile ihrer kommunalen Wettbürosteuereinnahmen PRISMA für präventive Zwecke zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen sehr, dass dieses Vorgehen im Kreis und darüber hinaus Schule macht und sind schon fleißig am Sammeln von Ideen, wie wir gute Aufklärungskampagnen auf kommunaler Ebene umsetzen können.

"Es gibt Momente, da krieg' ich wieder Lust und denke mir, vielleicht nur eins…" vom Nutzen des Ambulant Betreuten Wohnens

Als Teilhabeassistent*innen im Betreuten Einzelwohnen sind wir Begleiter und zumeist erste Ansprechperson für die teilnehmenden Menschen. Wir gewinnen dabei einen tiefen Einblick in das häufig mit Scham besetzte Leben Nicht nur deshalb lebt unsere Arbeit im Betreuten Wohnen vom Vertrauen und einer guten Beziehungsarbeit.

Betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung ist ein unterstützender Grundpfeiler für Menschen, die ansonsten auf sich allein gestellt wären und nicht nur wegen ihrer Erkrankung, sondern auch aufgrund von Stigmatisierung auf dem Weg zu einem "normalen Leben" behindert werden.

Oft bekommen wir das Signal, dass der Alltag große Hürden bereithält, die allein nicht bewältigt werden könnten. Vom Helfen beim Ausfüllen von Anträgen bis hin zum Entwickeln von Strategien, die zu einer Verbesserung der Gesundheitssituation führen oder der Erarbeitung und dem Erhalt von reduziertem Suchtmittelkonsum oder Abstinenz. Es gibt noch viele weitere Möglichkeiten unseren Klienten mehr Teilhabe zu ermöglichen und damit auch vorhandene Stigmatisierungen abzubauen, um ein respektvolles Miteinander zu ermöglichen.

Sehr häufig haben suchtkranke Menschen eine oder mehrere stationäre medizinische Rehabilitationen durchlaufen.

Dadurch wird die Grundlage für ein Leben in Abstinenz gelegt, jedoch zeigen sich im Alltag viele Hürden, welche das Grundgerüst zum Wackeln bringen können. Einer unserer Klienten nutzt seine Maßnahme häufig zur Reflektion über sein Leben im Konsum und dem jetzigen Leben in Abstinenz, als ob er sich selbst jedes Mal daran erinnern würde und den passenden Rahmen dafür benötigt. "Es gibt Momente, da krieg' ich wieder Lust und denke mir 'vielleicht nur eins [Glas]', aber dann weiß ich wieder, nee, das ist vorbei!"

Kostenträger unserer Maßnahmen ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Wer Sozialleistungen empfängt oder ein geringes Einkommen hat, muss für diese Maßnahme keine Kosten tragen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragsstellung.

Im Ambulant Betreuten Einzelwohnen wurden 2020 acht Personen in ihrer eigenen Wohnung betreut und in Ihrem Bemühen um langfristige Stabilität und Abstinenz unterstützt. Da die Nachfrage nach Betreuungen sehr hoch ist, beabsichtigen wir den Bereich bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Ambulant betreutes Wohnen Was machen wir? Wir unterstützen Sie dabei bei alltäglichen Angelegenheiten Erledigung und Begleitung bei Amtsangelegenheiten Klärung und Stabilisierung der finanziellen Situation Wir unterstützen Menschen mit einer Suchter-Erhalt einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung krankung in den folgenden Bereichen: Begleitung zu Ärzten Gespräche im Rahmen einer psychosozialen Suchtberatung Wohnen Hilfe in persönlichen und sozialen Krisensituationen Erhalt von selbstständigem Wohnen Arbeit Für wen ist das Ambulant Betreute Einzelwohnen geeignet? Finden oder Erhalt einer Beschäftigung Erwachsene Menschen aller Altersklassen, die Freizeit Entwicklung sinngebender Freizeitgestaltung aus einer stationären Entwöhnungstherapie zurückkehren und Tagesstruktur unter einer Sucht- und /oder weiteren Erkrankungen leiden

Abhängigkeit

Erhalt oder Erlangung von Abstinenz,

Konsumreduktion und Gesundheit

Photo by <u>Nick Fewings</u> on <u>Unsplash</u>

grundsätzlich imstande sind, selbständig zu wohnen

unbegrenzte Zeit benötigen

regelmäßig stattfindende Gespräche über eine begrenzte oder

Streetwork verbessert die Anbindung an unsere Hilfsangebote

Seit mehreren Jahren ist unsere Streetworkerin Caro Pupp sowohl als Suchtberaterin als auch Streetworkerin in Viernheim tätig. Als Spezialistin für Deeskalation und Anti-Agressionstraining hat sie gute Voraussetzungen dabei mitzuwirken, mit betroffenen Menschen im Nahbereich der Stadt einen guten Kontakt zu entwickeln.

Die in Viernheim umgesetzte Arbeit im Bereich Streetwork für langjährig konsumierende Personen ist inzwischen etabliert, wird gut angenommen und wir erkennen vielfältige Ergänzungen zu unserer Beratungstätigkeit. Damit hat sich nach unserer Einschätzung die Versorgungslage von betroffenen Menschen aus Viernheim signifikant verbessert. Wir können hier Menschen aus oft prekären Lebenssituationen an das Hilfesystem anbinden. Durch die aufsuchende Arbeit, die wir, soweit wir das Verantworten konnten auch in der Zeit der Coronakrise fortgesetzt haben, wurden besondere Themen in den Fokus gesetzt.

Streetwork in Viernheim richtet sich vorwiegend an substituierte Menschen aus der Stadt und der näheren Umgebung. Alle Personen haben einen Alkohol- und Drogenbeikonsum zum Substitut und treffen sich täglich im öffentlichen Bereich der Stadt. Dies führt häufig zu Lärmbelästigungen der Anwohner und anderen Schwierigkeiten. Darum ist es ein mittelfristiges Ziel, den Klienten einen festen Treffpunkt anbieten zu können. Ein Wohnmobil und ein Wohnwagen würden seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden, bisher konnte aber noch kein geeignetes Gelände gefunden werden.

Eine vertrauensvolle Beziehung zu den einzelnen betroffenen Personen und die Niedrigschwelligkeit unseres Angebots sind in Viernheim von hoher Bedeutung. Ein weiterer entscheidend wichtiger Punkt ist unsere gute Vernetzung und Kooperation mit vielen diversen Akteuren. So kümmert sich die Streetwork einerseits um die individuellen Bedürfnisse der Klientel. Diese beinhaltet Kriseninterventionen, Informationen, Unterstützung bei Behördengängen, Regelungen strafrechtlicher Angelegenheiten, Motivation zur Inanspruchnahme und Vermittlung in weiterführende Hilfen (Entgiftung, Reha, ärztliche Versorgung, Tafeln, Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung...), psychosoziale Begleitung, Motivation zur Konsumreduktion und lebenspraktische Hilfen.

Unsere Streetworkerin in Viernheim hat auch ein offenes Ohr für die Anwohner und Bürger Viernheims, die sich durch das Zusammenkommen der Gruppe, durch Lärm oder anderes belästigt und eingeschränkt fühlen und sucht mit Ihnen nach konstruktiven Lösungen. Fruchtbar zeigt sich hier auch die enge Kooperation mit der Kommune und den Ordnungsbehörden.



Photo by Nina Strehl on Unsplash

Im Jahr 2019 wurden 65 und im Jahr 2020 noch 40 Menschen der Klientel, sowie viele Anwohner und Bürger Viernheims, von der Streetworkerin erreicht. Mehr als 75% des betroffenen Personenkreises konnte an die PRISMA Beratungsstelle angebunden werden.

PRISMA Suchthilfe & Prävention Viernheim ist unter der Mobilnummer 0162-4228860 erreichbar.

Im Jahr 2020 konnten durch die pandemiebedingten Beschränkungen (Ausgangbeschränkungen und Limitierung der Personenzahl bei Treffen) weniger Menschen als im Vorjahr erreicht werden. Die einzelnen Betreuungen verliefen dafür intensiver, da Notlagen einzelner vermehrt zutage traten. Die Kontakte im Jahr 2020 bezogen sich zu 90% auf das bereits bestehende Klientel. Die Corona Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die Art der Treffen. Die meisten Kontakte fanden somit in Einzelgesprächen, im Freien als auch in der Beratungsstelle, statt.

Der Großteil der Klientel hatte vermehrt finanzielle Schwierigkeiten durch die teilweise gestiegenen Preise, der in der Hochzeit der Pandemie geringeren Verfügbarkeit günstiger Lebensmittel und die zusätzlich nötige Beschaffung von Schutzmasken und Desinfektionsmittel. Die Schließungen der nicht lebensrelevanten Läden und die verstärkte Kontrolle der Lebensmittelgeschäfte und Drogerien führte zu einer erschwerten Beschaffungskriminalität. Es kam vermehrt zu Inhaftierungen wegen Kleinkriminalität.

Ein weiterer Aspekt war die sehr eingeschränkte Erreichbarkeit diverser Ämter und Einrichtungen. Unsere Klientel benötigte entsprechend häufiger Unterstützung, da Vorsprachen und Klärungen von Anliegen meist nur möglich waren mit einer vorherigen Anmeldung und Terminvereinbarung. Unsere Klientinnen sind kaum in der Lage proaktiv in Kontakt zu Ämtern und Einrichtungen zu treten. Auch sind die meisten der betroffenen Personen nicht digital ausgerüstet und geübt. Hinzu kommen konsumbedingte Schwierigkeiten bei der Einhaltung fixer Termine.

Um die Verbote und die damit einhergehenden Strafen privater Treffen mit mehreren Personen zu umgehen, verlagerten sich die Treffen in die Privaträume. Problematisch sehen wir unsere Beobachtung, dass sich der Konsum seitdem drastisch geändert hat. Da die Treffen nun hinter verschlossenen Türen stattfanden, entstanden bei vielen Klient*innen härtere Konsummuster. Es wurde zudem mit Sorge beobachtet, dass in Viernheim vermehrt Crack konsumiert wurde.

Allgemein war die Motivation zu einer Veränderung in Richtung Ausstieg oder Verringerung des Drogenkonsums deutlich geringer als in den vorangegangenen Jahren.

Erfolgreiche Suchtprävention kann nur gemeinsam gelingen

Suchtprävention versteht sich als ganzheitliches Angebot von Gesundheit und zielt unter Einbeziehung der aktuellen Lebenswelt der Endadressaten auf die Förderung von Lebenskompetenzen. Unsere Arbeit beginnt daher bereits im Kindergartenalter und setzt sich über Schulen und die damit verbundenen Altersgruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fort.

PRISMA führte im Jahr 2020 insgesamt 42 suchtpräventive Maßnahmen durch. Überwiegend wurden Maßnahmen in der universellen Prävention (71,43%) durchgeführt. Die weiteren Leistungen wurden im Rahmen der strukturellen (26,19%) und indizierten Prävention (2,38%) umgesetzt.

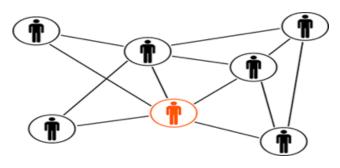
Über die Krise hinweg wurde der Kontakt zu Kooperationspartner*innen und Arbeitskreisen gehalten. In regelmäßigen Abständen fanden Video-Konferenzen oder, wenn möglich auch persönliche treffen statt. Hierbei wurden bestehende Projekte umgedacht und neue Ressourcen entwickelt, um auch unter den Bedingungen der Corona-Krise eine qualitative Präventionsarbeit leisten zu können.

Im Jahr 2020 konnten unsere Angebote insgesamt 416 Personen im Kreis Bergstraße erreichen. Die Anzahl verteilet sich auf 212 Endadressat*innen (49,04%), primär Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, sowie auf 204 Multiplikator*innen (50,96%) wie Lehrkräfte und Fachkräfte aus der Jugendarbeit/ Jugendhilfe und Eltern.

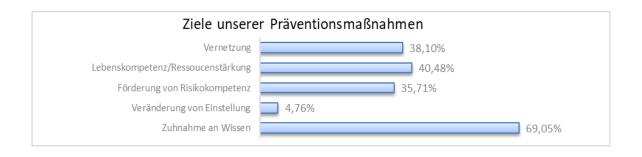
Wir kooperierten mit insgesamt 26 Schulen des Kreises. Dazu gehörte die Durchführung von Projekten, Workshops, Elternabende, Eltern-Schüler*innen-Workshops und die Präventionsberatung der Schulen. Weiter wurden die Beratungslehrkräfte aller weiterführender Schulen im Kreis Bergstraße von unserer Fachstelle in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt regelmäßig fortgebildet. Dies erfolgte unter anderem in der Zusammenarbeit mit der Polizei (Jugendkoordinator*in Kreis Bergstraße & Odenwaldkreis) und der Fachstelle für Suchtprävention Odenwaldkreis des DRK Odenwaldkreis.

In unseren Maßnahmen ist das Ziel "Zunahme an Wissen" mit ca. 70% ein vorrangiges Ziel. Weiterhin ist die Stärkung bzw. Veränderung von Einstellungen" in unseren Maßnahmen sehr wichtig. Menschen, die bereits eine kritische Haltung zum Konsum von Substanzen haben, sollen in dieser bestärkt werden und andere sollen zum kritischen Betrachten angeregt werden. Dazu gehört auch das Ziel "Förderung von Risikokompetenz" welches aus ca.1/3 unserer Maßnahmen besteht. Die Teilnehmenden werden angeregt ihren eigenen Umgang mit Konsum zu reflektieren. Das Ziel "Förderung von Lebenskompetenz bzw. Ressourcenstärkung" steht ebenfalls mit ca. 40 % unserer Maßnahmen im Vordergrund. Auch die Vernetzung (38,10% unserer Maßnahmen) zeigt sich als ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Fachstelle Suchtprävention, denn erfolgreiche Suchtprävention kann nur gemeinsam gelingen. Unsere durchgeführten Maßnahmen vereinten dabei meistens mehrere Zielsetzungen präventiver Interventionen.





204 Multiplikator*innen haben die Möglichkeit mehr Menschen zu erreichen.





Die Inhalte der Maßnahmen lassen sich hierbei in drei Bereiche aufteilen: Lebenskompetenz ohne Substanzbezug (23,81%), Lebenskompetenz mit Substanzbezug (45,24%) oder Verhaltenssüchte (26,19%). Wie sich bereits an der Beschreibung der erreichten Personen zeigt, fanden vielfach Maßnahmen im Umfeld Schule statt. Insgesamt 7 Maßnahmen führten wir in der Form von Öffentlichkeitsarbeit durch, über Presseartikel und Aktionsstände konnte es PRISMA gelingen, die präventive Arbeit in die Alttagstrukturen von Personen zu integrieren.

Die Nachfrage nach Präventionsangeboten hat sich durch diverse Auswirkungen der Pandemie in diesem Jahr stark reduziert. Vor allem Schulen sind wichtige Anlaufstellen für die Durchführung von Suchtprävention. Durch sich ständig verändernde Infektionsschutzmaßnahmen im Jahr 2020, mussten sich auch die Schulen neu definieren. Distanzunterricht und Wechselunterricht wurden zeitweise eingeführt, Lehrer*innen entwickelten neue Unterrichtskonzepte und der Besuch von externen Personen war in vielen Schulen untersagt. Somit fanden Schulen während verschiedener Phasen des Lock-Downs leider, trotz neu entwickelter digitaler Projekte, kaum einen Zugang zu unseren Angeboten.

Let's talk about Cannabis - Das neue (alte) Lifestyle Produkt?

Cannabis ist für jeden ein Begriff, ob als Gras, Marihuana etc. oder in seiner botanischen Begrifflichkeit Hanf. Diese Pflanze ist in jeder Generation unserer Gesellschaft bekannt. Wir können also sagen ein "alter" Bekannter, sogar einer unserer ältesten, den wir in Bezug auf die enthaltenen
psychoaktiven Substanzen kennen. Cannabis wurde bereits früh in der Menschheitsgeschichte als
Heilmittel für verschiedene Erkrankungen genutzt und war auch ein beliebtes Mittel in der hauseigenen Apotheke, bis es, auch aufgrund seiner psychoaktiven Wirkung, verboten wurde.

Cannabis ist in Deutschland nach wie vor illegal — doch ist es das wirklich?

Die rechtliche Grundlage hierzu ist eindeutig, denn Cannabis unterliegt weiterhin dem Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des medizinischen Gebrauchs. Doch ist Cannabis in vielen Bereichen ein Thema. Wir beobachten einen erneuten Hype um die Pflanze, welche nun als Lifestyle-Produkt erstrahlt. Dies zeigt sich besonders beim Gang in den Supermarkt. Hier finden sich immer mehr Produkte angefangen bei Nahrungsmitteln wie Hanfgetränke, Hanfsmoothies, Hanfkekse, Hanfschokolade, aber auch bei den Kosmetikartikeln wie Cremes, Lippenpflegestifte, Nagellack, Duschgel etc. und auf vielen weiteren Packungen. Überall finden wir das Hanfblütenblatt bunt und schillernd als Werbeikone auf den Produkten. Auch eine "neue" Substanz hat für ordentlich Aufmerksamkeit gesorgt, das "CDB".

Die Aufmerksamkeit für CBD

Hinter den drei Buchstaben CBD verbirgt sich der Wirkstoff Cannabidiol. Dieser wirkt nicht psychoaktiv, im Gegensatz zum THC (Tetrahydrocannabinol), welcher einen Rauschzustand auslöst. CBD werden einige positive Eigenschaften zugeschrieben wie krampflösend, entzündungshemmend, angstlösend zu wirken und gegen Übelkeit zu helfen. Weitere pharmakologische Effekte, wie eine antipsychotische Wirkung werden erforscht. Neben den rezeptpflichtigen Arzneiprodukten werden CBD Produkte unter anderem als Nahrungsergänzungsmitte, Kosmetika und andere Lebensmittel angeboten. Es handelt sich hierbei in der Regel um Nutzhanf-Sorten der EU oder Cannabis mit einem THC-Gehalt von unter 0,2%. Diese Produkte finden sich online, in der Drogerie wie auch in den CBD-Shops vor Ort. Dabei ist die rechtliche Lage nicht für alle Produkte klar, wie beispielsweise in Form von Blütenprodukten, da diese optisch und vom Geruch nicht vom illegalisierten Cannabis mit psychoaktiver Wirkung zu unterscheiden sind.



Photo by Jose Luis Sanchez Pereyra on Unsplash



Photo by <u>Damian Barczak</u> on <u>Unsplash</u>

Cannabis als Lifestyleprodukt- Bedeutung für die Suchtprävention

Um die Frage noch einmal aufzugreifen, trotz dessen, dass Cannabis in Deutschland illegal ist, sehen wir in der Suchtprävention eine deutliche Diskrepanz zwischen Rechtslage und des subjektiven Empfindens des Einzelnen. In den Präventionsprojekten mit Schülerinnen und Schülern wird Cannabis als eine Substanz angesehen, die eine ähnliche Risikobewertung erfährt wie Alkohol, teilweise aber auch unkritischer. Jugendliche haben viele Bezüge zu Cannabis, ohne bereits Konsumerfahrungen zu haben. In Filmen, Serien und Musik ist Cannabis eine der präsentesten rauscherzeugenden Substanzen. Hinzu kommt die wie oben beschriebene Wahrnehmung als Lifestyle Produkt im Alltag. Diese Ambivalenz zwischen gesetzlicher Illegalität auf der einen Seite und der gesellschaftlichen Akzeptanz auf der anderen, macht es für Jugendliche und junge Erwachsene schwer, eine realistische Gefahreneinschätzung der Substanz treffen zu können.

Grasklar-Let's talk about Cannabis

Durch unsere Arbeit in der Suchtprävention wissen wir, dass Jugendliche Zugänge benötigen, um sich kritisch und reflexiv mit Substanzkonsum auseinandersetzen zu können. Dabei ist das Ziel sie in ihren Lebenskompetenzen zu fördern, um Risikokompetenzen entwickeln zu können. Hierfür haben wir das Präventionsprojekt "Grasklar-Let's talk about Cannabis" entwickelt, um gemeinsam mit Jugendlichen auf eine Entdeckungstour zum Thema Cannabis gehen zu können. Dies geschieht an unterschiedlichen Stationen, an denen die Jugendliche in Kleingruppen gemeinsam arbeiten. Hier werden nicht nur nützliche und auch neue Informationen spielerisch vermittelt, sondern auch Raum für Fragen gelassen, um eigene Lebensweltbezüge herstellen zu können. Hierbei werden auch die Gefahren des Substanzkonsums vermittelt, ohne dass eine Bewertung dessen erfolgt. Damit erzeugen wir eine vertrauensvolle Umgebung, in der auch das weiterführende Angebot der Beratung durch die AWO PRISMA vorgestellt wird. Damit versuchen wir frühzeitig Hemmschwellen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen abzubauen, damit sie sich bei Fragen, Unterstützungsbedarf oder Problemen an die Beratungsstellen im Kreis wenden.

Liken, posten, streamen - Alles TikTok oder was?

Wenn Sie gerade Schwierigkeiten hatten diesen Titel nachzuvollziehen, ist dies kein Grund zur Beunruhigung. Digitale Medien sind schnelllebig und ein zentraler Bestandteil der Lebenswelt von Jugendlichen geworden. Besonders die Pandemie und die Einhaltung von "Social-Distancing", hat gezeigt, dass Medien eine wichtige Rolle eingenommen haben, um miteinander in Kontakt zu bleiben.

Wenn das Netz fesselt

Für Kinder und Jugendliche ist die digitale Welt eine Erweiterung der eigenen Lebenswelt, in der Freizeit verbracht wird. Wie diese sich gestaltet, ist ganz unterschiedlich. Einige nutzen den Raum, um sich auszutauschen, Bilder zu teilen, gemeinsam zu spielen oder sich Musik anzuhören und Videos anzuschauen. Dabei spielt Zeit meist eine untergeordnete Rolle. Mal kurz eine WhatsApp schreiben, mal kurz ein Video anschauen, das sind Sätze, die oft fallen. Wir verlieren dabei häufig das Gefühl für Zeit, da unsere Sinne angeregt werden und wir viele Impulse gleichzeitig erhalten, wenn wir unser Smartphone in der Hand halten. FoMO (Fear of Missing Out) - die Angst etwas verpassen zu können - zeigt sich in unserer Arbeit mit Jugendlichen besonders in Bezug auf Medien. Jugendliche haben Sorge, wichtige Nachrichten oder Informationen zu verpassen oder eine gemeinsame Aktivität, wie gemeinsames Onlinegaming zu verpassen und nicht eingebunden zu sein. Dieses Gefühl kann sehr belastend sein und zu Angst und Traurigkeit führen. Aber auch die Gefahr von den Medien abhängig zu werden, im Sinne einer Suchterkrankung, ist hierbei nicht zu unterschätzen. Besonders

Eltern und Erziehende stehen vor großen Herausforderungen, wenn es um die Frage der Nutzungsdauer von Medien geht. Dies ist zu einem wahren Dilemma geworden, da zum einen Medien genutzt werden müssen, um die schulischen Aufgaben bewältigen zu können und zum anderen Kommunikation innerhalb des Unterrichts in den Klassen in Messenger-Diensten wie WhatsApp erfolgt und gleichzeitig Freizeit mit Freund*innen innerhalb der digitalen Welt verbracht werden. Für Jugendliche sind Medien ein fester Bestandteil ihrer Lebenswelt, dennoch bedarf es vieler Kompetenzen, um einen umsichtigen Umgang mit diesen zu erlernen.

Das Projekt Scout Medienkompetenz

Um diese Kompetenzen im Umgang mit Medien zu fördern und für das Thema Medienabhängigkeit zu sensibilisieren hat PRIS-MA das Projekt "Scout Medienkompetenz" entwickelt. Wir sind vor Ort an den Schulen um mit interessierten Schüler*innen gemeinsam das Thema Medien und besonders Medienabhängigkeit in den Fokus zu nehmen. Es handelt sich dabei um ein Peerto-Peer Projekt mit dem Ziel, dass die Scouts ihr Wissen und Hilfestellung an andere Schüler*innen weitervermitteln.



Photo by Bermix Studio on Unsplash



Und dann kam Fortnite...

Die Schwerpunkte den vergangenen Jahren im Bereich Online-Gaming wurden ganz besonders geprägt durch das Spiel Fortnite, das einen wahren Trend unter Schüler*innen ausgelöst hat und Eltern und Erziehende wie auch Lehrkräfte schier zur Verzweiflung brachte. Dabei treten in der Regel die Spieler*innen online gegeneinander nach dem Last-Man-Standing-Prinzip an und kämpfen so lange, bis ein Team oder Spieler*in übrigbleibt. Das Ganze ist in einer Comicgrafik-Welt verpackt. Die Spielzeiten innerhalb der Klassen waren hierzu unterschiedlich zwischen einer Stunde bis hin zur höchsten Tagesspielzeit von 18 Stunden an einem Samstag. Hier zeigt sich schon die Bandbreite, wie Online-Gaming praktiziert werden kann. Die Übergänge von einem risikoarmen Freizeitspielverhalten zu einem abhängigen Spielverhalten können fließend sein, müssen aber nicht. Einige Jugendliche berichten über Phasen, in denen sie extrem viel und sehr lange gespielt haben und danach wieder wesentlich weniger und unregelmäßiger. Für andere war es aber eine große Herausforderung sich selbst zu regulieren.

Die Pandemie und ihre Folgen

Die Pandemie hat gerade von Kinder- und Jugendlichen besonders viel abverlangt. Von heute auf morgen mussten soziale Kontakte gemieden werden, Kitas und Schulen mussten schließen, sowie Vereine und Jugendhäuser ihren Betrieb einstellen. Auf einmal war alles anders. "Stay at home" und "social distancing" waren die Schlagwörter zur Eindämmung der Pandemie. Viele Bereiche unseres Lebens wurden in die digitale Welt verlagert, wie der Bereich der Schule. Treffen war nur noch online möglich, jeglicher Kontakt fand nur noch digital statt. Dies hatte sehr schnell Auswirkungen auf die Nutzungszeiten von Medien bei Jugendlichen, welche erheblich anstiegen. Es entstanden viele Konflikte innerhalb von Familien, Fragen wie "Wie lange sollte ein Kind am Smartphon oder PC sitzen, damit es nicht zu viel ist?" oder "Wie schaffe ich es mein Kind wieder vom Smartphone loszubekommen?" wurden immer lauter. Besonders die

Anfragen von Eltern für Beratung verstärkte sich. Viele Eltern berichteten uns hierbei, von der eigenen Hilflosigkeit diese Fragen für sich zu beantworten. Daher hat die AWO PRISMA Suchthilfe & Prävention mithilfe des Kreis Bergstraße für diesen Bereich ihr Angebot erweitert und sieht in der Umsetzung der Fachstelle Medienabhängigkeit ab 2021 die Möglichkeit auf diese Beratungsbedarfe fachlich angemessen einzugehen. Die Stelle soll sowohl Fachberatung zu Medienabhängigkeit als auch die Prävention beinhalten und für alle Menschen im Kreis Bergstraße zugängig sein.

Medienabhängigkeit ist nicht zu unterschätzen

Mit Medien verantwortungsvoll umzugehen ist eine große Herausforderung, nicht nur für junge Heranwachsende, sondern für Menschen aus allen Altersgruppen. Dabei spielt Selbstregulierung und Selbstkontrolle eine wesentliche Rolle. Bei Jugendlichen ist es wichtig, dass sie in diesem Prozess frühzeitig unterstützt werden, um die eigene Risikokompetenz zu fördern. Medienabhängigkeit wird oft unterschätzt und doch ist sie real, sie stellt das Leben von Betroffen und deren Familien vor großen Herausforderungen. Wenn das Onlinegame einem nicht mehr aus dem Kopf geht, wenn es den ganzen Tagesablauf bestimmt und wichtige Anforderungen wie schulische Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Wenn sich soziale Kontakte nur noch auf Onlinekontakte im Spiel beschränken und alle andere vernachlässigt werden, wenn ich mich selbst nicht mehr regulieren kann und meine Welt sich nur noch darum dreht, dann ist es wichtig zu wissen, dass es Möglichkeiten gibt Unterstützung zu erhalten. Daher ist es für uns als Suchthilfe und Prävention wichtig, frühzeitig mit den betroffenen Menschen, Jugendlichen und Eltern in Kontakt zu treten, um rechtzeitig Hemmschwellen abzubauen und Möglichkeiten aufzuzeigen, denn keiner muss mit einem riskanten Mediengebrauch oder einer Abhängigkeit alleine sein - PRISMA unterstützt den Ausstieg oder den Veränderungswunsch.

Online-Glücksspiel:

Wenn die "Sucht" problemlos rund um die Uhr verfügbar ist

Egal ob Sportwetten, Poker, Roulette oder Glücksspielautomaten: das Online-Glücksspiel ist meistens nur eine Armlänge entfernt. Was zu Beginn den Einstieg attraktiv und einfach macht wird später zum Verhängnis. Das Glücksspiel kann so in alle Lebensbereiche eingebaut werden. Zunächst noch abends zum Abschalten auf der Couch, zwischendrin in der Mittagspause oder zum kurzweiligen Zeitvertreib beim Warten auf den Bus. Später dann zu jeder Gelegenheit und bei den unmöglichsten Anlässen: während der Arbeit, beim Autofahren, als Flucht vor Beziehungskonflikten, als Alternative zum Lernen. Der Verlauf ist oft schleichend und irgendwann wird aus dem gelegentlichen Spaß Gewohnheit und aus der Gewohnheit eine Abhängigkeit und das Glücksspiel hat einen voll im Griff. Für viele ist dies ohne professionelle Beratung oder Behandlung oft kaum zu bewältigen.

Welche Dimensionen hat eine Spielsucht?

In die Fachberatung für Glücksspielsucht kommen Menschen mit nicht. Klickt man auf JA wird dies auch nicht weiter hinterfragt. riskantem oder pathologischem Spielverhalten. Letzteres ist Umgangssprachlicht vor allem als Spielsucht bekannt. Es kommen aber auch (Ehe-) Partner*innen, oder Eltern / Erziehende, die Unterstützung suchen. Sie alle haben aber in der Regel eines gemeinsam: Sie sind verzweifelt und wissen nicht, wie es weiter gehen soll. Es entsteht ein Kreislauf aus Spielen, Ängsten, Sorgen und Scham, der alle Beteiligten immer weiter in den Abgrund zieht. Glücksspiel ist meistens mit immer höher werdenden Schulden und einem Lügenkonstrukt verbunden, mit dem sich die Betroffenen weiter das unentdeckte Spielen ermöglichen. Aber nicht nur Geld geht durch Glücksspiel verloren. Auch der Selbstwert, Lebensqualität, Glaubwürdigkeit und Vertrauen. Am Ende dann oft auch die Partnerschaft, Freundschaften, der Arbeitsplatz und bei einigen der Lebensmut. Die Last der Schulden

und die Enttäuschung durch die Lügen sind für Betroffene oft kaum mehr aushaltbar. Sie werden von Existenzängsten geplagt und nicht wenige haben suizidale Gedanken.

Onlinezocken bisher durch die Hintertür

Doch nicht nur die schnelle und ständige Verfügbarkeit ist für Betroffene schwierig. Die ständige Berieselung macht es ihnen sehr schwer emotional Abstand zu bekommen. Im Laufe der Jahre wurde das Spielen auf Online-Portalen immer populärer und 2019 gab es gefühlt keine Fußball-Übertragung oder kein großes TV-Event ohne Werbung für Online-Sportwetten oder Online-Casinos. Während der Corona-Pandemie explodierte die Werbung für Online-Casinos im Fernsehen deutschlandweit. Der Zusatz, dass das Angebot nur in Schleswig-Holstein gilt, weil das Land gesetzlich anders aufgestellt ist, spielt aber im Grunde keine Rolle. Meist wird bei der Anmeldung dann auch nur abgefragt, ob man denn nun aus Schleswig-Holstein komme, oder Auch auf Social-Media wird man mit Werbung überflutet, wenn man einmal nach Online-Glücksspiel gesucht hat.

Der Ausstieg wird oft erschwert

Hat man die Problematik erkannt und möchte aussteigen, ist dies meist schwieriger als gedacht. Für Betroffene, die in Spielhallen spielen und sich sperren lassen möchten gibt es eine sogenannte Selbstsperre, die (theoretisch) unkompliziert ist. Man stellt einen Antrag bei einer hessischen Spielhalle auf Sperrung, was sogar auf postalischem Weg möglich ist, und ist auf einen Schlag in allen Spielhallen in Hessen gesperrt. Leider werden die Sperren seitens der Spielhalle aber oft hinausgezögert oder es werden Vorwände genannt, warum eine Spielsperre momentan nicht möglich sei, oder dass ein persönliches Erscheinen not-

Es ist kurz vor Mitternacht, es regnet in Strömen, der Tag war lang und furchtbar stressig. Sie können nicht schlafen, weil Ihre Gedanken noch kreisen und Ihnen Ablenkung jetzt richtig guttun würde. Das Fernsehprogramm stellt Sie nicht zufrieden, nochmal rauszugehen kommt auch nicht in Frage. Was würden Sie tun? Ein Spieler oder eine Spielerin würden sich die Frage gar nicht erst stellen. Diese wären vermutlich schon seit Stunden am Smartphone und hätten schon mehrere hundert Euro verspielt. Auf der Jagd nach dem großen Gewinn, wegen des seichten berieseln-lassens oder aus Flucht vor Stress. Die Gründe sind oft vielfältiger als man denkt.



wendig wäre. Die Ausreden sind oft kreativ, helfen Betroffenen aber nicht weiter. Die Sperrung und Abmeldung von den Online-Anbieterseiten sind noch mühseliger, da man sich bei jedem Anbieter einzeln sperren muss, bei dem man angemeldet ist und sich dafür auch nochmal einloggen muss. Für Betroffene endet das oft im nächsten Spiel, die Sperre ist dann schnell wieder vergessen. Doch selbst wenn der Kundenservice angeschrieben wurde und das Konto deaktiviert ist – löschen ist oft nicht möglich – bekommen die Betroffenen oft noch Nachrichten per Mail oder Nachrichtendienst. Nicht selten bekommen sie einen verlockenden Wiedersehens-Bonus angeboten, den sie mit nur einem Klick einlösen können, oder es wird auf ein Guthaben auf dem Spieler-Konto hingewiesen, den es aber oft gar nicht gibt.

Betroffene Spieler fühlen sich oft unverstanden

Hinzu kommt, dass der riskante oder problematische Umgang mit Glücksspiel für viele nicht greifbar ist. Weder für Betroffene noch für Angehörige. Intelligenz und Willenskraft werden in Frage gestellt. Worte wie "Versager", "Idiot" und "Looser" fallen in beinahe jedem Erstgespräch. Die Verzweiflung ist oft fast greifbar und die schweren, erdrückenden Sorgenwolken über den Betroffenen deutlich spürbar. Oftmals wird das ganze Ausmaß sowohl Betroffenen als auch Angehörigen erst im Laufe der Beratung klar. Vielen Angehörigen bleiben die Dimensionen lange verborgen, da sich eine stoffungebundene Sucht einfacher vertuschen lässt. Anzeichen gibt es aber dennoch: Gereiztheit, Nervosität, Schlaflosigkeit und ständige Ausreden und sich widersprechende Aussagen, sowie falsche Versprechungen. Da dies jedoch selten direkt mit Glücksspiel in Verbindung gebracht wird, spielen Betroffene oft schon jahrelang, bevor sie selbst oder auch Angehörige sich Unterstützung in der Beratung suchen.

Glückspielstaatsvertrag lässt für Betroffene nichts Gutes hoffen

Im Sommer 2021 wird es einen neuen Glücksspielstaatsvertrag geben, in dem die Rahmenbedingungen für Online-Glücksspiele und Sportwetten geregelt werden sollen, die sich bislang in einer rechtlichen Grauzone bewegen und keiner Kontrollinstanz unterlegen sind. So gibt es beispielsweise keine verlässliche Alterskontrolle und auch kein Limit für Geldeinsätze. Da die soziale Kontrolle online auch nicht stattfindet, können aktuell die Anbieter tun und lassen, was sie wollen. Es bleibt zu hoffen, dass in dem neuen Vertrag die Schutzbedürftigkeit problematischer und riskanter Glücksspieler*innen im Vordergrund steht und nicht die Wirtschaftserfolge der Anbieter. Die Arbeit in der Beratung zeigte einen Anstieg der Online-Glücksspieler*innen, die vor allem während Corona die Kontrolle verloren hatten. Home-Office, Kurzarbeit, fehlende Freizeitaktivitäten und ständige Werbung verlockten viele zum vermeintlichen Zeitvertreib mit Aussicht auf Geldgewinn. Ebenso ist zu beobachten, dass einige Betroffene, die zuvor in Spielhallen, oder in der Gastronomie an Automaten spielten während den Schließungen zum Online-Glücksspiel übersiedelten. Dies gilt ebenso für Sportwetten. Was der neue Glücksspielstaatsvertrag mit sich bringen wird und welche neuen Herausforderungen dadurch auf die Beratung zukommen werden bleibt abzuwarten. Die Einschätzung auf Grundlage der letzten beiden Jahre lässt vermuten, dass Online-Glücksspiel immer mehr aufholt und gerade unter jungen Leuten beliebter wird, als das klassische Automatenspiel in der Spielhalle.

Organisation

AWO Bergstraße soziale Dienste gGmbH						
	Pl	RISI	MA Suchthilfe	e & Präventior	า	
Fachbereichsleitung Adrian Steier-Bertz / Stellv. Nikita Girard		Manuel	Verwaltung Manuela Schmelig-Scheib / Manuela Conrath			
Bereich	Suchtberatung		Aufsuchende Arbeit			Suchtprävention
Aufgaben	Kernberatung Fachstelle Glückspielsucht Fachstelle Medienabhängigkeit		Amb. Betreutes Einzelwohnen Streetwork Viernheim SPFH			Fachstelle Suchtprävention Fachstelle Medienabhängigkeit
Personelle Ausgestaltung	Bensheim: Heike Harlos Ilona Sabisch Viernheim: Caro Pupp Lampertheim: Vanessa Schalk Adrian Steier-Bertz Nikita Girard Hans Münchmeyer		ABEW: Frederic Krassowka Heike Harlos Maite Grüner Hans Münchmeyer Streetwork: Caro Pupp SPFH: Frederic Krassowka			Fachstelle Suchtprävention: Vanessa Schalk Nikita Girard Fachstelle Medienabhängigkeit: Nikita Girard

BERATUNG

PRISMA richtet sich an hilfesuchende Menschen, die Beratung und Unterstützung in Suchtfragen in Anspruch nehmen möchten. Wir bieten:

- persönliche Beratung
- Früh- und Krisenintervention
- Angehörigenberatung
- Vermittlung in weiterführende Hilfen
- Beratung aufgrund von Auflagen
- Ambulante Nachsorge nach einer stationären REHA
- Psychosoziale Begleitung
- Telefonberatung
- Videogestützte Beratung
- Fachberatung Glückspielsucht
- Fachberatung Medienabhängigkeit

AUFSUCHENDE ARBEIT

In unserem **Ambulant Betreuten Einzel-wohnen** unterstützen wir Menschen mit einer Suchterkrankung in den Bereichen:

- Erledigung und Begleitung bei Amtsangelegenheiten
- Klärung und Stabilisierung der finanziellen Situation
- Erhalt einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung
- Begleitung zu Ärzten
- Gespräche im Rahmen einer psychosozialen Suchtberatung
- Hilfe in persönlichen und sozialen Krisensituationen

Unser **Streetwork** unterstützt Menschen durch Aufsuchen und Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum. Streetwork führt zu einer verbesserten sozialen- und gesundheitlichen Versorgung suchtbelasteter Menschen. Streetworker*innen können in Konfliktsituationen vermitteln und präventive Instrumente für gefährdete Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln.

PRÄVENTION

Unsere beiden Fachstellen für Suchtprävention und Medienabhängigkeit wenden sich an alle, die Handlungsbedarf im Bereich der Suchtprävention erkennen und Menschen verantwortungsbewusst begleiten und unterstützen möchten. Wir wenden uns auch direkt an Jugendliche und junge Erwachsene, die Informationen zur Suchtprävention in diesen Themenbereichen suchen. Wir bieten:

- Unterstützung und Mitwirkung bei Projektplanung und Umsetzung
- Fort- und Weiterbildung
- Evaluierte Projekte im Bereich der Suchtprävention: SKOLL®, MOVE®, "Kind s/ Sucht Familie", "Eigenständig werden"
- Diskussionen, Fachvorträge, Seminare, Workshops

Kooperationspartner, Arbeitskreise und Netzwerk

Kommunal	Regional Kreis Bergstraße	Überregional
AK "Null Toleranz bei Ge- walt" Lampertheim	AG "Sucht"	Arbeitskreise der hessischen Präven- tionsfachkräfte (AHEP)
Jugendförderung Stadt Lampertheim	Staatliches Schulamt Heppenheim	Kooperationskreis Rhein Neckar
Präventionsrat Fachdienst Jugendförderung und Jugend- Stadt Lampertheim schutz des Jugendamts Heppenheim		Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.
Suchtkrankenhilfe Bergstraße e.V.	Pflegekinderdienst des Jugendamts Heppen- heim	Suchthilfe-Regionalkonferenz Süd
AWO Schuldnerberatung	Polizei Jugendkoordination Kreis Bergstraße	AK Sucht der DGSF
Jugendförderung Viernheim	Gesundheitspräventionsbeauftragte des Kreises Bergstraße	SKOLL® -Netzwerk
Soziales Netzwerk Viernheim	Jobcenter	
Städte und Gemeinden im Landkreis	Netzwerk Frühe Hilfen	

PRISMA berät bei Fragen und Problemen zu

- Drogen, Alkohol und Medikamenten
- Glücksspielsucht
- Medienabhängigkeit
- anderen stoffungebundenen Suchtformen

PRISMA ist Ansprechpartner für

- Konsumierende, Eltern, Angehörige und weitere Bezugspersonen
- pädagogisches Fachpersonal und Multiplikator*innen im Bereich der Suchtprävention

PRISMA arbeitet kompetent, vernetzt, ressourcen- und lösungsorientiert

Unsere Leistungen sind **kostenfrei**, wir unterliegen der gesetzlichen **Schweigepflicht** und beraten auf Wunsch **anonym**.

Tendenzen und Perspektiven zukünftiger Arbeit

STREETWORK und AUFSUCHENDE ARBEIT

Wir erkennen in der Riedachse (Lampertheim/Bürstadt/Biblis) und in Bensheim einen entsprechenden Bedarf für Streetwork, der sich dahingehend orientiert, dass in diesen Städten und Gemeinden vorwiegend Jugendliche, die noch keine Opiate aber durchaus schon andere harte Drogenkonsumerfahrungen gemacht haben, erreicht werden sollten. Hier sehen wir einen weiteren Ansatz für die Kombination aus aufsuchender Arbeit und Suchtprävention mit besonders gefährdeten Jugendlichen.

Arbeit mit suchtbelasteten Familien

Im Rahmen unserer Sozialpädagogischen Familienhilfe Sucht (SPFH Sucht) wurden 2020 insgesamt sieben Familien unterstützt. Schwerpunkt dieser vom Jugendamt Kreis Bergstraße in Auftrag gegebenen Leistung nach SGB VIII ist die Unterstützung der Erziehungsfähigkeit suchtkranker Eltern sowie die pädagogische Förderung der dadurch beeinträchtigten Kinder. Ein Thema, welches uns in diesem Rahmen weiterhin beschäftigt, ist die Wiederaufnahme der psychosozialen Beratung und Betreuung nach Beendigung durch Abbruch dieser Maßnahme. Hier ist eine konzeptionelle Anpassung notwendig. Wir arbeiten im Kontext der laufenden Fälle im Tandem mit unserem AWO-Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe.

Frühe Hilfen

Im Bereich Frühe Hilfen wurde 2020 ein Projektantrag beim HSM eingereicht. Wir möchten mit dieser Arbeit sowohl präventive Beratung für suchtmittelkonsumierende Schwangere, als auch unsere Arbeit mit suchtbelasteten Familien und Frauen intensivieren.

Frühintervention für junge Menschen mit Substanzkonsum

Wir wünschen uns für die Zukunft eine Möglichkeit, jungen Konsument*innen ein sinnvolles Angebot unterbreiten zu können, das eine angemessene Risikobewertung des Konsums beinhaltet und damit eine verbesserte Ausstiegschance für diesen Personenkreis bieten kann.

Gruppenangebote

Bedingt durch den Umzug von PRISMA in die Martin-Kärcher-Straße können hoffentlich in 2021 die Gruppenangebote in Lampertheim ausgebaut werden. Neben der Nachsorgegruppe für Absolventen einer Entwöhnungsbehandlung bieten wir bereits seit 2019 eine Gruppe für Spielsuchtbetroffene an. Wir möchten in der Zukunft weitere Angebote für Selbstkontrolltraining, Frühintervention und Eltern/Angehörige entwickeln, da wir hier einen Bedarf erkennen können.

Kontakt

PRISMA Lampertheim

Martin-Kärcher-Straße 26 68623 Lampertheim

Telefon: 06206/ 969400 Fax: 06206/ 96940230

PRISMA Bensheim

Zeller Straße 3 64625 Bensheim

Telefon: 06251/ 64565 Fax: 06251/ 67492

PRISMA Viernheim

Wasserstraße 7 68519 Viernheim

Telefon (mobil): 0162/4228860

www.suchtberatung-prisma.de

suchthilfe.prisma@awo-bergstrasse.de





















Von links oben nach rechts unten:

Vanessa Schalk, Ilona Sabisch, Hans Münchmeyer, Nikita Girard, Adrian Steier-Bertz, Heike Harlos, Frederic Krassowka, Caro Pupp, Manuela Schmelig-Scheib, Mason



Nachruf

Im Jahr 2019 nahmen wir schweren Herzens Abschied von

Eva Maria Spaniol,

die am 1. Februar im Alter von 59 Jahren verstorben ist. Frau Spaniol hatte sich in ihrer beruflichen Orientierung schon bald nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Sozialarbeit auf die Arbeit mit suchtkranken Menschen spezialisiert. Mit ihren weitreichenden sozialtherapeutischen Kenntnissen und mit großer Empathie begleitete sie fortan Menschen mit Substanzmittelkonsum in allen Lebenslagen. Mit dieser Tätigkeit hinterließ sie deutliche Spuren in Ludwigshafen, Kirchheimbolanden, Mannheim, Landau und Speyer, bevor sie im Jahr 2014 die Leitung des Fachbereichs PRISMA Suchthilfe & Prävention der AWO Bergstraße übernahm.

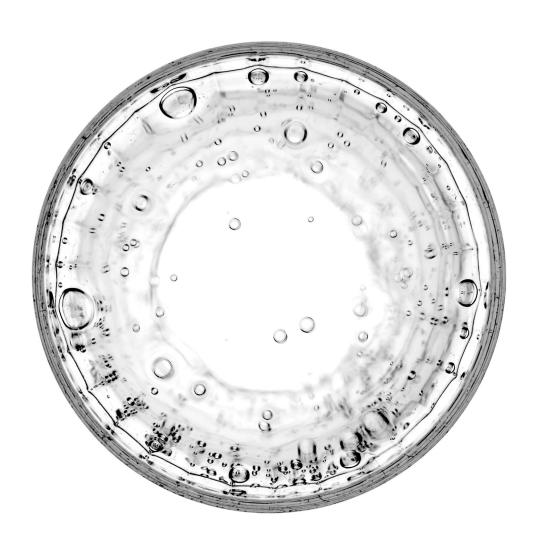
Ihre Kompetenz, Erfahrung und stetiger Wunsch nach Weiterentwicklung haben unsere Arbeit für und mit von Sucht betroffenen Menschen maßgeblich geprägt. Ein besonderes Augenmerk galt dabei in den letzten Jahren ihrer Tätigkeit suchtbelasteten Familien bzw. den dort lebenden Kindern. Ein hohes Engagement und wertebestimmtes Handeln waren immer ihre Grundeinstellung. Darüber hinaus waren ihre Impulse und Fachwissen in den Einrichtungen der Region und in Fachkreisen sehr geschätzt und anerkannt.

Voll Trauer, aber auch mit großer Dankbarkeit verabschieden wir uns von Eva Spaniol und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Wir und unsere Klienten haben ihr viel zu verdanken.

Im Namen des Kreisvorstandes und der Beschäftigten der AWO Bergstraße

Ludwig Kern Sebastian Parker Vorsitzender Geschäftsführer

In Folge des plötzlichen Todes von Frau Spaniol konnte für das Jahr 2019 kein Jahresbericht der AWO Suchthilfe PRISMA erstellt werden. Daher erscheint der Nachruf nun im Bericht 2020.



STADT LAMPERTHEIM

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/386

Produkt:	06.04.01
Federführung:	StST Soziales
Bearbeiter/in:	Hr. Dexler
Datum:	08.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss	25.11.2021	

Etablierung einer offenen Hebammensprechstunde

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit arbeitet die Stabsstelle Soziales der Stadtverwaltung mit unterschiedlichsten Akteuren des Gemeinwesens zusammen. Auch die Hebammen werden auf der Homepage der Stadt Lampertheim gelistet. Diese Angaben werden auch regelmäßig auf Aktualität hin geprüft.

Bereits seit einigen Jahren ist das Thema "Hebammenversorgung" immer wieder im Fokus. So hört man, dass Schwangere oder frisch entbundene Mütter keinen Zugang zu einer Hebammenversorgung erhalten, da die Nachfrage das Angebot übersteigt oder weil es unter anderem (werdende) Mütter gibt, die z.B. aufgrund von Migrationshintergrund keine Kenntnisse über die hiesige Geburtshilfe und Unterstützungsmöglichkeiten verfügen. Diesem Problem möchte die Stadtverwaltung Abhilfe schaffen

Da die Hebammen freiberuflich arbeiten, gibt es kein festgelegtes Vernetzungsinstrument. So wurde ein erster Austausch organisiert und die Idee einer offenen Hebammensprechstunde formuliert.

Als Kooperationspartner dient hier das Familienzentrum Lampertheim. Dort werden schon verschiedene Angebote für Schwangere, junge Familien oder auch Kleinkinder angeboten, wodurch Synergien geschaffen und bei Bedarf ein Unterstützungsnetzwerk geschürt werden kann.

Es fanden sich vier Hebammen, die an dieser offenen Hebammensprechstunde mitwirken werden.

Fr. Hein, Fr. Romeo, Fr. Hilswicht und Fr. Rehn werden ab Dezember 2021 in wöchentlichem Rhythmus an jedem Freitagvormittag von 10-12 Uhr in den Räumlichkeiten des Familienzentrums Lampertheim diese offene und niedrigschwellige Hebammensprechstunde anbieten. Sowohl Vor-als auch Nachsorgeangebote werden hier angeboten. Hierfür wird von er Stadt ein Funktionspostfach: hebammen@stadtlampertheim.de eingerichtet, wo zielgerichtet von den Hebammen Anfragen und Anmeldungen bearbeitet werden können

Für die Finanzierung wurde gemeinsam mit dem Kreis Bergstraße Fördermittel über das Corona-Aufholprogramm beantragt.

Vorlage: 2021/386 Seite - 2 -

Das Angebot soll nun über verschiedene Kanäle (Flyer, Presse, soziale Netzwerke) beworben werden.

(Dexler)